



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

WIKI - Wir Kinder, Bildung und
Betreuung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-292348/2021-23

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	7
2. PRÜFKOMPETENZ UND -AUFTRAG	8
3. ORGANISATIONSSTRUKTUR	10
3.1 Organisationsstruktur bis zur verschmelzenden Umwandlung am 7. Mai 2021	10
3.2 Strukturänderung durch Umgründung (verschmelzende Umwandlung)	13
4. VERBOTENE EINLAGENRÜCKGEWÄHR	16
5. BASTEL- UND ESSENSBEITRÄGE	20
5.1.1 Rechtsansicht der A6 zu Bastel- und Materialbeiträgen.....	20
5.1.2 Rückzahlung überhöhter Bastelbeiträge.....	23
5.1.3 Bastelbeiträge	25
5.1.4 Die Rechtsansicht der A6 zu Essensbeiträgen.....	27
5.1.5 Essensbeiträge	28
6. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG, FINANZIERUNG UND INVESTITION	32
6.1 Finanzierung.....	32
6.1.1 Das Tarifmodell der Stadt Graz	34
6.1.2 Das Fördermodell der Abgangsdeckung	34
6.1.3 Zusammensetzung der Einnahmen und Aufwendungen.....	35
6.2 Kennzahlen zum Investitionsverhalten.....	39
6.2.1 Entwicklung des Sachanlagenabnutzungsgrades	40
6.2.2 Abschreibungsquote	40
6.2.3 Investitionsquote	41
6.2.4 Wachstumsquote (Investitionsdeckung).....	42
6.3 Entwicklung der Personalkosten	43
6.4 Ergebnisanalyse	46
6.5 Voraussichtliche negative Trendwende.....	48
7. GEMEINNÜTZIGKEIT UND GEWINNERZIELUNG	49
7.1 Abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit nach der Bundesabgabenordnung.....	49
7.2 Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019	51
7.3 Gemeinnützigkeit und Gewinnerzielungsabsicht des Vereins WIKI und der WIKI GmbH	54
8. AUFSICHTSRAT	57
8.1 Organe der Gesellschaft	57
8.2 Vergütungen an den Aufsichtsrat	57
9. LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT	60
9.1 Liegenschaftsbesitz des Vereins WIKI	60
9.2 Nutzung der Liegenschaften durch die WIKI GmbH.....	62
9.3 Errichtung und Vermietung des (Tanz-)Sportzentrums	65
10. INSICHTGESCHÄFTE	68
11. VEREINSRECHTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG	70
12. FACHAUFSICHT	72
13. FÖRDERWESEN	78

13.1 Beschreibung der Förderaktivitäten	79
13.2 Nachkontrolle durch den Landesrechnungshof	80
13.3 Zusammenfassende Darstellung der Fördermittelprüfung	84
14. EXKURS: DARLEHENSGEWÄHRUNG	86
15. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A4	Abteilung 4 Finanzen
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A8	Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
COVID	Corona Virus Disease
d. h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt in der steirischen Landesverwaltung
FN	Firmenbuchnummer
GmbHG	GmbH-Gesetz
IST GmbH	IST-Soziale-Dienstleistungen GmbH
IT	Informationstechnologie
KIN	Verwaltungsapplikation für das Kinderbetreuungswesen
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ²	Quadratmeter
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
Verein WIKI	„WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“, vormals Verein „Österreichisches Kinderrettungswerk, Landesverband Steiermark“
WIKI GmbH	WIKI Kinderbetreuungs GmbH
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte auf Antrag des Landtags eine Gebarungskontrolle des Vereins „WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“ (Verein WIKI) und der WIKI Kinderbetreuungs GmbH (WIKI GmbH) sowie der den beiden Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen durch. Ein im Prüfauftrag ebenfalls beantragter Einbezug der IST-Soziale-Dienstleistungen GmbH war nicht durchführbar, da unmittelbar an diese Gesellschaft keine Fördermittel des Landes vergeben wurden.

In den Jahren 2004 bis 2018 wurden von der WIKI GmbH an den Alleingesellschafter (Verein WIKI) sogenannte „Eigentümerzuweisungen“ geleistet, die dem Grunde nach als verbotene Einlagenrückgewähr zu qualifizieren waren. Der Verein hatte diese rechtswidrig bezogenen Zahlungen im Kalenderjahr 2020 rückzuerstatten und war zum 31. Dezember 2020 zumindest buchmäßig überschuldet. Mit der verschmelzenden Umwandlung im Frühjahr 2021 wurde die WIKI GmbH in den Verein WIKI eingegliedert, und der Fortbestand des Vereins war gesichert.

Die Eigentümerzuweisungen waren insbesondere durch von der WIKI GmbH über Jahre hinweg erwirtschaftete Gewinne möglich. Die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH resultierten vorwiegend aus dem Bereich der Grazer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen, im Besonderen aus überhöht eingehobenen Bastelbeiträgen und Überschüssen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz (Normkostenmodell). Dem gegenüber trug die Kinderbetreuung außerhalb von Graz negativ zum Jahresergebnis bei. Über die Geschäftsjahre 2016/17 bis 2019/20 war es der WIKI GmbH möglich, bereinigte Jahresüberschüsse im Betrag von € 1.482.687,-- zu erzielen.

Allerdings finden aktuelle Entwicklungen, wie überdurchschnittliche Lohnerhöhungen und im Bereich der Kinderbildung und -betreuung beabsichtigte Vorhaben, wie die von der Landesregierung geplante Einführung der Sozialstaffel für den Besuch von Kinderkrippen in der Steiermark oder die Verkleinerung der Gruppengrößen, im vorliegenden Bericht keine Berücksichtigung, da diese außerhalb des Prüfzeitraums liegen. Negative finanzielle Auswirkungen wären aus Sicht des Landesrechnungshofes bei weiteren Schlussfolgerungen miteinzubeziehen.

Für die Kindergarten- bzw. Betreuungsjahre 2014/15 bis 2020/21 wurden vom Verein WIKI Rückzahlungen von Bastelbeiträgen von insgesamt € 778.374,46 ermittelt. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Rückzahlung der Bastelbeiträge nur für Einrichtungen, die dem Sozialstaffelsystem des Landes unterlagen, und nicht auch für Kinderkrippen und Horte erfolgte.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kommen eine zusätzliche und nachhaltige, über eine Kostendeckung hinausgehende Einhebung von Bastelbeiträgen sowie Vorgaben der Gesellschafterinnen, die eine beabsichtigte Erwirtschaftung von Überschüssen zum Ziel haben, einem Streben nach Gewinnen gleich. Problematisch erweist sich ein solches Vorgehen, als dieses in Widerspruch zu einer im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 normierten fehlenden Gewinnerzielungsabsicht steht. Im Gesetz sind allerdings keine Befugnisse für die behördliche Kontrolle dieser Bestimmung geregelt bzw. entsprechende Auskunftsmöglichkeiten vorgesehen.

Aus Mitteln der WIKI GmbH wurden durch den Verein WIKI auch Anschaffungen und Instandhaltungen von Liegenschaften vorgenommen, die nicht unmittelbar mit der

Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen. Der Landesrechnungshof kritisiert diese bloß mittelbare Verwendung von Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI und empfiehlt, dass allfällige Überschüsse unmittelbar bei der jeweiligen Rechtsträgerin einer Rücklage zugeführt werden sollen. Mittelverschiebungen oder die Quersubventionierung anderer Geschäftsbereiche oder anderer Rechtsträgerinnen sollen vermieden werden.

Insbesondere errichtete der Verein WIKI ein (Tanz-)Sportzentrum um € 1,915 Mio., welches von September 2019 bis Oktober 2021 exklusiv an einen Tanzsportverein zur Abhaltung von Tanzsportkursen vermietet wurde. Der Obmann des Vereins WIKI war zum damaligen Zeitpunkt jedoch auch zum ersten Vizepräsidenten des Tanzsportvereins bestellt und gehörte somit dem Vorstand des Tanzsportvereins an. Aufgrund der gegebenen Kostenstruktur ist eine kostendeckende Bewirtschaftung des (Tanz-)Sportzentrums nicht möglich und dem Grunde nach nicht geeignet, in absehbarer Zeit einen Gesamtüberschuss zu erzielen.

Von der WIKI GmbH wurden auch Vergütungen an Arbeitnehmerinnenvertreterinnen für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 110 Arbeitsverfassungsgesetz dar und begründet grundsätzlich einen Rückforderungsanspruch der Gesellschaft.

Der Landesrechnungshof stellte weiter Mängel in der vereinsrechtlichen Rechnungsprüfung fest.

Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, welche durch die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft wahrgenommen wird. Der Landesrechnungshof stellte ein Verbesserungspotenzial bei der Planung, Durchführung und Dokumentation der Aufsichtsbesuche fest.

Der Großteil der vom Land Steiermark gewährten Förderungen wurde dem Verein WIKI und der WIKI GmbH zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen gewährt. Im Zuge der Einsichtnahme in eine Stichprobe der Förderverfahren wurden dazu vereinzelt Feststellungen getroffen.

Generell liegen die Förderungen des Landes Steiermark unter den jeweiligen förderungsfähigen Kosten, sodass durch die Gewährung der Landesförderung für sich rechnerisch kein Überschuss entstehen kann.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Auslegung der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nach § 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 klare Handlungsanleitungen zu erarbeiten. Das Nichtvorliegen dieser „fehlenden Gewinnerzielungsabsicht“ würde nämlich einen Verlust der Personalförderungsbeiträge für die Rechtsträgerin zur Folge haben.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Vereins „WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“ (Verein WIKI) und der WIKI Kinderbetreuungs GmbH (WIKI GmbH) sowie die den beiden Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen.</p> <p>Aussagen zum Vollzug des Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetzes 2019 und des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes 2019 werden insoweit getätigt, als diese einen unmittelbaren Bezug zu den geprüften Rechtsträgerinnen aufweisen.</p> <p>Die Prüfung umfasste nicht die Beurteilung der pädagogischen Ziele, deren Umsetzung oder eine inhaltliche Beurteilung der Arbeit der Kinderbetreuungs-einrichtungen.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrat Werner Amon, MBA.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Vereins WIKI und der WIKI GmbH, der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste überwiegend für den Verein WIKI den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020 und für die WIKI GmbH den Zeitraum von 1. September 2016 bis 30. Juni 2021.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahme von Landesrat Werner Amon, MBA ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofs erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. PRÜFKOMPETENZ UND -AUFTRAG

Der Landesrechnungshof erhielt am 3. August 2021 gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 6 L-VG vom Landtag Steiermark folgenden Antrag auf Gebarungskontrolle (EZ/OZ: 1596/1):

„Der Landesrechnungshof möge die Prüfung der Verwendung der Fördermittel des Landes Steiermark an den Verein WIKI, die WIKI-Kinderbetreuungs GmbH und die IST-Soziale-Dienstleistungs GmbH sowie bei Bestehen eines Prüfvorbehaltes eine Gebarungsprüfung der Genannten im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.7.2021 durchführen.“

Die Rechtsgrundlage für eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof ist Art. 50 Abs. 1 Z 6 L-VG. Der Verein „Österreichisches Kinderrettungswerk, Landesverband Steiermark“ (Verein WIKI) und die WIKI-Kinderbetreuungs GmbH (WIKI GmbH) haben Subventionen vom Land (Projektförderungen) erhalten und entsprechende Förderverträge unterzeichnet, in denen sich das Land vertraglich eine Kontrolle vorbehalten hat.

Die Befugnis zur Prüfung der Gesamtgebarung durch den Landesrechnungshof ist in den Bedingungen und Nebenverpflichtungen der jeweiligen Förderverträge bzw. der korrespondierenden Rahmenrichtlinien enthalten. Diese Bedingungen und Nebenverpflichtungen sind in den Förderverträgen seit dem Jahr 2010 vier Mal geändert worden, im Zuge dessen wurden auch die Voraussetzungen für eine Prüfung der Gesamtgebarung angepasst. Insofern die Voraussetzungen in den jeweiligen Förderverträgen zutrafen konnte eine Prüfung der Gesamtgebarung durch den Landesrechnungshof für die darin vereinbarten Zeiträume erfolgen.

Dem im Antrag geforderten Prüfzeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Juli 2021 konnte folglich nur dahingehend entsprochen werden als dem Landesrechnungshof das Recht für eine Prüfung der Gesamtgebarung in den jeweiligen Förderverträgen eingeräumt ist. Nach einzelfallbezogener Beurteilung der seitens der zuständigen Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft vorgelegten Förderverträge legte der Landesrechnungshof den Prüfzeitraum wie folgt fest:

- für den Verein WIKI für die Geschäftsjahre von 1. Jänner 2016 bis 1. Dezember 2020,
- für die WIKI GmbH für die Geschäftsjahre von 1. September 2016 bis 30. Juni 2021.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich aus den zugrundeliegenden Förderverträgen eine Prüfkompentenz über die Gesamtgebarung für den Verein WIKI über den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 1. Dezember 2020 und für die WIKI GmbH über den Zeitraum 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2021 ergibt.

Die IST-Soziale-Dienstleistungen GmbH (IST GmbH) ist im Bereich Betreutes Wohnen und Tagesbetreuung für Seniorinnen tätig. Die von der IST GmbH betriebenen Tageszentren bzw. das von der IST GmbH Betreute Wohnen werden entweder über die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Sozialhilfeverband mit dem Land abgerechnet.

Da nach Angaben der zuständigen Abteilung 8 Gesundheit und Pflege unmittelbar keine Fördermittel an die IST GmbH durch das Land vergeben wurden, war die beantragte Prüfung der IST GmbH nicht durchführbar.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

3.1 Organisationsstruktur bis zur verschmelzenden Umwandlung am 7. Mai 2021

Das Entstehungsdatum des Vereins „Österreichisches Kinderrettungswerk, Landesverband Steiermark, kurz WiKi“ geht auf den 15. April 1954 zurück. Aktuell ist der Verein im Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter der ZVR-Zahl 017124379 mit dem Namen "WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung" eingetragen.

Nach Angaben des Vereins wurde dieser nach dem Zweiten Weltkrieg (1947) mit der Zielsetzung gegründet, Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Im Jahr 1974 wurde der erste Kindergarten in der Johanna-Kollegger-Straße in Graz eröffnet.

Am 14. Dezember 2000 wurde die WIKI GmbH mit der Firmenbuchnummer (FN) 203272f in das Firmenbuch eingetragen. Bis zur Umgründung im Jahr 2021 war die WIKI GmbH in den Bereichen Jugendorganisationen, Kinderbetreuung und Kindergärten tätig.

Mit Errichtungserklärung vom 2. April 2002 wurde weiters die IST GmbH mit der FN 221523w gegründet. Die IST GmbH bot gleichfalls bis zur Umgründung im Jahr 2021 Dienstleistungen in den Bereichen Betreutes Wohnen und Tagesbetreuung für Seniorinnen an.

Zum Zeitpunkt der Umgründung war der Verein WIKI Alleingesellschafter beider Gesellschaften.

Neben dem Verein WIKI als Landesverband bestehen rechtlich selbstständige Zweigvereine, welche ihre Statuten auf den Landesverband abstimmen.

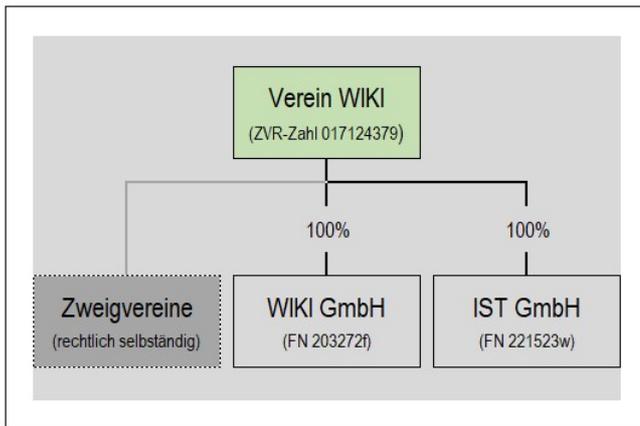


Abb.: Organisationsstruktur vor der Umgründung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Mit Stand November 2021 wurden vom Verein WIKI rund 300 Einrichtungen und Standorte, vorwiegend in der Steiermark, betrieben.

Bereich	Einrichtungen (Sparten)	Anzahl
Kinderbetreuung *)	institutionelle Kinderbetreuung Graz	57
	institutionelle Kinderbetreuung Steiermark (ohne Graz)	89
	Kinderbetreuung durch Zweigvereine	22
	Freizeitbetreuung	81
	Freizeitbetreuung durch Zweigvereine	8
Jugend, Freizeit und Beratung	Familienberatung	3
	Jugendzentren und Gemeinwesenprojekte	22
	Klettersport	2
Seniorinnenbetreuung	Betreutes Wohnen und Tagesbetreuung	14

Zusammensetzung der wirtschaftlichen Einrichtungen (Stand 11/2021)

Quelle: WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*) Darüber hinaus wird stundenweise Kinderbetreuung in acht Einkaufszentren angeboten und eine WIKI-Akademie für die betriebliche Aus- und Fortbildung unterhalten.

Neben den wirtschaftlichen Einrichtungen bestehen zentral eingerichtete Verwaltungseinrichtungen für die Bereiche Rechnungswesen, Personalverwaltung, Controlling, Informationstechnik, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (Overhead).

Bis zur Umgründung wurden die dargestellten Einrichtungen von Verein WIKI, WIKI GmbH und IST GmbH betrieben.

Der von der IST GmbH ausgeübte Bereich „Seniorinnenbetreuung“ sowie der von der WIKI GmbH wahrgenommene Bereich „Jugend, Freizeit und Beratung“ sind nicht

Gegenstand dieser Gebarungsprüfung und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Der Bereich der Kinderbetreuung war für den Verein WIKI insoweit von Bedeutung, als diesem formal für drei Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen die Rechtsträgerschaft zuerkannt wurde. Allerdings wurde für diese Einrichtungen die Kinderbetreuung durch die WIKI GmbH als Betriebsführerin besorgt, sodass der Verein WIKI seine Betätigung vornehmlich in der Abhaltung von Kleinveranstaltungen für Kinder (Skikurse, Schwimmkurse, Kinderfasching, Laternenfest und dergleichen) und der Verwaltung des Liegenschaftsvermögens fand.

Zusammengefasst wurde bis zur Umgründung der gesamte operative Bereich der Kinderbetreuung von der WIKI GmbH wahrgenommen. Dabei ist festzuhalten, dass für den Prüfzeitraum die WIKI GmbH für lediglich 13 Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen als Rechtsträgerin und in der überwiegenden Mehrzahl als Betriebsführerin (für andere Rechtsträgerinnen) tätig war. Diese Unterscheidung ist rechtlich insoweit von Bedeutung, als formal die jeweilige Rechtsträgerin als Förderempfängerin gegenüber dem Land Steiermark anzusehen ist.

Mit der Umgründung wurden sämtliche Bereiche in den Verein WIKI überführt, und dieser kann somit sowohl aus rechtlicher als auch wirtschaftlicher Sicht als Gesamtunternehmen gesehen werden.

Dies bringt wie auch schon bisher die Schwierigkeit mit sich, dass die aus Sicht des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 relevanten Sparten „Institutionelle Kinderbetreuung Graz und Steiermark“ eindeutig von den übrigen Sparten abgrenzt werden müssen. Es besteht mithin keine Identität der Sparten „Institutionelle Kinderbetreuung Graz und Steiermark“ und des Vereins WIKI. Insbesondere bei derartigen Komplexeinrichtungen, die mehrere unterschiedliche Einrichtungen bzw. Sparten in einem Unternehmen vereinen, sind buchhalterische, respektive kostenrechnerische Zuordnungen zu den förderrelevanten Einrichtungen vorzunehmen, die eine wirtschaftlich selbständige Einheit bilden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Spartenrechnung ein geeignetes Regelwerk zur Abgrenzung des förderrelevanten Bereichs durch den Verein WIKI eingerichtet ist.

3.2 Strukturänderung durch Umgründung (verschmelzende Umwandlung)

Das Umwandlungsgesetz sieht die verschmelzende Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf ihre Hauptgesellschafterin vor. Beschließt auf dieser Grundlage die Generalversammlung die verschmelzende Umwandlung auf ihre Hauptgesellschafterin, führt dies zum Übergang sämtlicher Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie (vertraglichen) Rechten und Pflichten ohne Liquidation mittels Gesamtrechtsnachfolge auf die Hauptgesellschafterin.

Mit Umwandlungsvertrag vom 7. Mai 2021 wurde die Umwandlung von WIKI GmbH durch Übertragung des Unternehmens auf den einzigen Gesellschafter, den Verein WIKI, nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes beschlossen.

Die WIKI GmbH wurde infolgedessen steuerschonend unter Anwendung der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art. II Umgründungssteuergesetz sowie unter Vermeidung einer mitunter langwierigen Liquidation der GmbH in den Verein WIKI integriert.

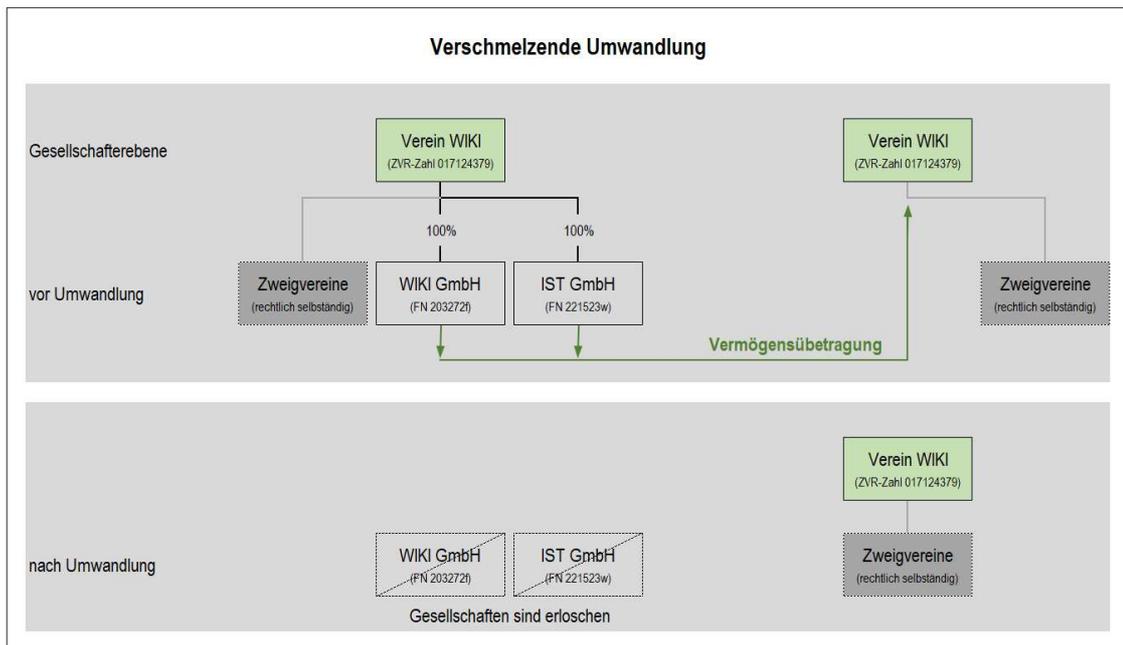


Abb.: Grafische Darstellung der verschmelzenden Umwandlung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aus zeitlicher Sicht stellt sich die verschmelzende Umwandlung der WIKI GmbH auf den Verein WIKI wie folgt dar:

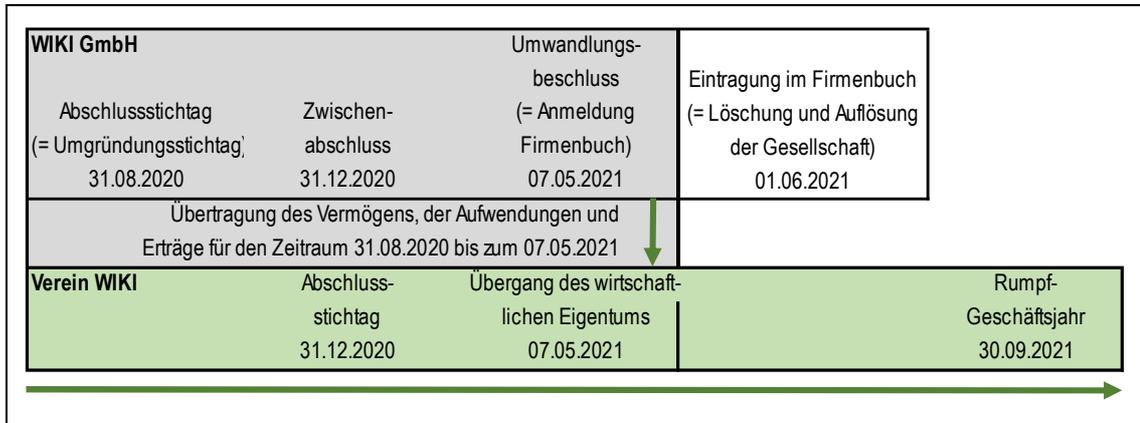


Abb.: Zeitliche Abfolge der verschmelzenden Umwandlung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dabei ging das wirtschaftliche Eigentum mit der Beschlussfassung über die verschmelzende Umwandlung am 7. Mai 2021 auf den Verein WIKI über.

Mit der Eintragung im Firmenbuch wurde die Vermögensübertragung durch Gesamtrechtsnachfolge wirksam sowie die WIKI GmbH aufgelöst und gelöscht. Eine Eintragung im Vereinsregister beim übernehmenden Verein WIKI ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen.

Schließlich wurde nach vollständiger Umsetzung der Umgründung der Abschlussstichtag des Vereins WIKI auf den 30. September verlegt, um eine Gleichschaltung des Geschäftsjahres mit dem Betreuungsjahr zu erzielen.

Aus förderrechtlicher Sicht gilt zu beachten, dass aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge das gesamte Vermögen der WIKI GmbH mit allen Rechten und Pflichten auf den Verein WIKI überging. Besondere Regelungen, die einen Vermögensübergang untersagen würden, sind in den für die Kinderbildung und -betreuung maßgeblichen Gesetzen nicht enthalten. Der Verein WIKI tritt somit in sämtliche Rechtspositionen der WIKI GmbH ein.

Aufgrund des Umstandes, dass der Verein WIKI die über Jahre hinweg rechtswidrig bezogenen „Eigentümerzuweisungen“ (vgl. dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel zur verbotenen Einlagenrückgewähr) rückzuerstatten hatte, war im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Vereins WIKI ein negatives Eigenkapital im Betrag von € -0,98 Mio. (Vorjahr: € 0,33 Mio.) auszuweisen. Somit war der Verein WIKI zum 31. Dezember 2020 zumindest buchmäßig überschuldet.

Mit der Eingliederung der WIKI GmbH in den Verein WIKI konnte dieser wieder saniert werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes war die vorgenommene Umgründung erforderlich und auch geeignet, eine drohende Insolvenz des Vereins WIKI abzuwenden.

Aus der nun vorgenommenen Rückführung sämtlicher Tätigkeitsbereiche (wie Kinder- und Seniorenbetreuung) in den Verein WIKI kommt der Weiterentwicklung eines der Größe des Vereins entsprechenden Controllings besondere Bedeutung zu.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Weiterentwicklung des unternehmensinternen Controllings (Spartenergebnisrechnung), um die Gefahr der Subventionierung nicht kostendeckender Tätigkeitsbereiche und deren fehlende Wirtschaftlichkeit frühzeitig zu erkennen.

Ferner empfiehlt der Landesrechnungshof, das vorhandene interne Kontrollsystem den geänderten Anforderungen anzupassen, die sich aus der neuen Organisationsstruktur ergeben.

4. VERBOTENE EINLAGENRÜCKGEWÄHR

Der vom Abschlussprüfer der WIKI GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2020 enthält in Punkt 3.3 eine Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) (Ausübung der Redepflicht).

Auszugsweise wird darin ausgeführt:

*„... Aufgrund der während der unserer Prüfung gewonnen Erkenntnisse sowie der uns vorliegenden Unterlagen stellten wir fest, dass in den Jahren 2004 bis 2018 von der WiKi Kinderbetreuungs GmbH sogenannte „Eigentümerzuweisungen“ an den Alleingesellschafter (Verein „Kinderrettungswerk Steiermark, Wir Kinder“) geleistet wurden. Diese Zuweisungen wurden in den Jahresabschlüssen ertragswirksam als „sonstiger betrieblicher Aufwand“ erfasst und jeweils im Folgejahr bezahlt. Über den beschriebenen Zeitraum hinweg wurden auf diese Art und Weise von der Gesellschaft € 4.260.000,00 an den Verein ausbezahlt. Da diesem Entgelt jedenfalls in Teilen keine Gegenleistungen gegenüber zu stehen scheinen, ist der beschriebene Sachverhalt als **verbotene Einlagenrückgewähr gemäß § 82 GmbHG** zu qualifizieren. Daher haben wir im Zuge unserer Aufgaben als Abschlussprüfer **schwerwiegende Verstöße** der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt. **Über diesen Sachverhalt haben wir mittels eigenem Schreiben an die gesetzlichen Vertreter sowie die Aufsichtsräte berichtet und die Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB ausgeübt.***

*Der Sachverhalt ist am aktuellen Tag unverändert zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die ausgeübte **Redepflicht aufgrund schwerer Gesetzesverstöße gemäß § 273 Abs. 2 UGB weiterhin aufrecht**. Ergänzend kann allerdings ausgeführt werden, dass der Fehler – wie im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. August 2020 erläutert – im vorliegenden Abschluss in bilanzieller Hinsicht sachgerecht korrigiert wurde und die ‚Eigentümerzuweisung‘ der Vorjahre rückabgewickelt wird. ...“*

Unabhängig von obiger Berichterstattung über die Ausübung der Redepflicht im Prüfungsbericht hatte der Abschlussprüfer unverzüglich und unabhängig von der Erstellung des Prüfungsberichts in einem gesonderten Schreiben über schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen gegen gesetzliche Bestimmungen zu berichten. Die Redepflicht bestand gegenüber den gesetzlichen Vertreterinnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats der WIKI GmbH. Trotz wiederholter Nachfrage wurde dem Landesrechnungshof dieses Schreiben über die Ausübung der Redepflicht nicht vorgelegt.

Allgemein sehen § 82 GmbH-Gesetz (GmbHG) und § 52 Aktiengesetz ein gesellschaftsrechtliches Verbot der Einlagenrückgewähr vor. Gesellschafterinnen von Kapitalgesellschaften können bei aufrechter Bestehen der Gesellschaft – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ihr eingesetztes Kapital nicht zurückfordern bzw. darf ihnen dieses nicht zurückgewährt werden. Sie haben lediglich einen Anspruch auf den sich aus dem

Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinn, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Gesellschafterinnen von der Verteilung ausgeschlossen ist.

In Entsprechung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wurde der Bilanzgewinn für die Geschäftsjahre des Prüfzeitraumes jeweils auf neue Rechnung vorgetragen und formal keine Gewinnausschüttung beschlossen. Ferner wurde jährlich im Umlaufwege ein Gesellschafterinnenbeschluss gefasst, wonach ein bestimmter Betrag des Jahresergebnisses einer freien Rücklage zuzuführen war.

Die darüberhinausgehenden Eigentümerzuweisungen wurden technisch aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Verbrauch zweckgebundener Mittel“ unter der Position „diverse betriebliche Aufwendungen“ dargestellt und waren damit Teil der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die jeweilige Verwendung des Bilanzgewinnes.

Im Schrifttum wird allgemein zwischen einem offenen und einem verdeckten Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr unterschieden.

Ein offener Verstoß liegt demzufolge dann vor, wenn die Gesellschaft den Gesellschafterinnen Vermögen zuwendet, ohne dass ein entsprechender Rechtsgrund (Titel) für die Leistungserbringung vorliegt. Darunter werden beispielsweise Entnahmen der Gesellschafterin ohne Vorliegen eines Gewinnverteilungsbeschlusses verstanden.

Bei einem verdeckten Verstoß besteht hingegen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin eine Leistungsbeziehung, wobei die Gesellschaft keine angemessene Gegenleistung für den Vermögenstransfer an die (unmittelbaren oder mittelbaren) Gesellschafterin erhält. Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst demnach jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an eine Gesellschafterin, welcher keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Gesellschaftsvermögen verringert. Entscheidend ist, ob die Leistung zu diesen Konditionen auch mit einer Nichtgesellschafterin erfolgt wäre oder, sofern dies zu verneinen ist, ob eine betriebliche Rechtfertigung für die Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung vorliegen würde. Leistungen zwischen der Gesellschaft an eine Gesellschafterin, denen ein angemessenes Entgelt gegenübersteht, sind hingegen unbedenklich.

Die Unterscheidung ist im vorliegenden Fall insoweit bedeutsam, als zwischen dem Verein WIKI und der WIKI GmbH Leistungsbeziehungen bestanden und sich daraus Auswirkungen auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ergeben. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes sind grundsätzlich in § 83 GmbH-Gesetz geregelt. Die Gesellschafter sind demnach zum Rückersatz der erhaltenen (oder der die fremdübliche Höhe übersteigenden) Leistung verpflichtet.

Im Kapitel Liegenschaftsmanagement (siehe Kapitel 9) wird dargestellt, dass die von der WIKI GmbH an den Verein WIKI geleisteten Mietentgelte über Jahre hinweg keiner Wertsicherung unterzogen wurden. Somit könnte umgekehrt im Betrag der fremdunüblich zu niedrig geleisteten Mietentgelte ein Vorteil der Gesellschaft erblickt werden, der den Ersatzanspruch gegenüber der Gesellschafterin mindern würde.

Schließlich wurde im Jahresabschluss zum 31. August 2020 der WIKI GmbH gewinnerhöhend eine Forderung im Betrag von € 4.759.200,-- mit der Bezeichnung „Fehlerkorrektur betreffend Einlagenrückgewähr gegenüber dem Eigentümer“ ausgewiesen. Der Betrag von € 4.759.200,-- setzt sich dabei aus dem eigentlichen Rückersatz der geleisteten Eigentümerzuweisungen von € 4.260.000,-- und einer darauf entfallenden Verzinsung von € 499.200,-- zusammen.

Aus dem Umstand, dass seitens der Gesellschaft der Gesamtbetrag aller Eigentümerzuweisungen als Forderung im Jahresabschluss ausgewiesen wurde, kann der Schluss gezogen werden, dass es sich dem Grunde nach um einen offenen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr handelt. Somit wird aus der Anschaffung und allenfalls günstigen Vermietung der Immobilien an die WIKI GmbH einerseits und der geleisteten Eigentümerzuweisungen an den Verein WIKI andererseits kein enger Zusammenhang hergestellt werden können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass über Jahre hinweg gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbH-Gesetz verstoßen und dadurch das Gesellschaftsvermögen um € 4.260.000,-- verringert wurde.

Anlass für die Aufarbeitung der bisherigen Vorgehensweise im Frühjahr 2020 waren zunehmende Bedenken der damaligen Geschäftsführung der WIKI GmbH betreffend die „Eigentümerzuweisungen“, welche insbesondere durch eine Änderung in der Bundesabgabenordnung an Bedeutung gewannen. Folglich wurden zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen eingeholt, die auf ein bereits 2014 eingeholtes Gutachten zur Problematik der Eigentümerzuweisungen und Vermietungen durch den Verein WIKI Bezug nahmen.

Daraus folgend wurde, entgegen der ursprünglichen Erwartungshaltung des Vereins WIKI, im Jahresabschluss 2018/19 von weiteren Eigentümerzuweisungen Abstand genommen.

Der Landesrechnungshof ging weiters der Frage nach, ob ein bereits eingetretener Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr saniert oder geheilt werden kann. Der aktuellen Literatur zufolge geht dies mit einem Ausgleich sämtlicher aus einer verbotenen Einlagenrückgewähr entstandenen Nachteile im Vermögen der Gesellschaft einher. Eine Heilung besteht darin, dass die mit der verbotenen Einlagenrückgewähr

verbundenen Rechtsfolgen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ab dem Zeitpunkt der vollständigen Sanierung des Verstoßes entfallen.

Wie zuvor dargestellt, steht im Falle einer verbotenen Einlagenrückgewähr der Gesellschaft gegenüber der Gesellschafterin, die die unzulässige Zuwendung aus dem Gesellschaftsvermögen erhielt, ein Rückerstattungsanspruch zu. Diese Forderung der Gesellschaft ist in der Bilanz zu aktivieren.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wurde dieser Anforderung durch die Aktivierung der Forderung über die geleisteten Eigentümerzuweisungen einschließlich einer Verzinsung entsprochen, und dadurch trat eine vollständige Sanierung des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ein.

Ungeachtet des Umstandes, dass insgesamt hohe Jahresergebnisse erwirtschaftet wurden, die erst eine Eigentümerzuweisung ermöglichten, kann daraus kein unmittelbarer Rückschluss auf die gewährten Fördermittel des Landes gezogen werden. Dies findet insbesondere darin eine Begründung, als die WIKI GmbH seitens des Landes Steiermark Aufwands- und Investitionszuschüsse erhielt, denen grundsätzlich entsprechende oder teils höhere Kosten gegenüberstanden.

Dass Überschüsse für Eigentümerzuweisungen zur Verfügung standen, ist vornehmlich dem Umstand geschuldet, als neben Landeszuschüssen weiter Gemeindeförderungen und Elternbeiträge in der Sparte Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen vereinnahmt wurden. Erst die Summe dieser Einnahmen schaffte den notwendigen Spielraum für die vorgenommenen Eigentümerzuweisungen.

Wenngleich die Eigentümerzuweisungen beim empfangenden Verein WIKI dem Grunde nach zur Schaffung von Immobilienvermögen verwendet wurden, welches in weiten Teilen für Zwecke der Kinderbetreuung Verwendung fand, hätte unmittelbar die WIKI GmbH diese Investitionen tätigen können. Dieses Vorgehen hätte einerseits Transparenz in der Mittelverwendung geschaffen, und zudem wäre der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Einlagenrückgewähr vermeidbar gewesen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel insbesondere auf ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen zu achten. Mittelverschiebungen sowie Quersubventionierung anderer Geschäftsbereiche oder anderer Rechtsträgerinnen sollen dadurch vermieden werden.

5. BASTEL- UND ESSENSBEITRÄGE

Gemäß § 9 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 gewährt das Land den Erhalterinnen von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe auf Antrag für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Sozialstaffel-Beitragsersatz.

Voraussetzungen für den Beitragsersatz ist nach Abs. 1 Z. 2, dass von den Einrichtungen für das ganze Betriebsjahr Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben werden, die sich aufgrund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben.

Im Ergebnis dürfen somit Einrichtungen, die den Bestimmungen des § 9 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 unterliegen, neben dem sozial gestaffelten Elternbeitrag grundsätzlich keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern einheben.

Von dem grundsätzlichen Verbot der Einhebung zusätzlicher Entgelte werden nach der Verwaltungspraxis zweckgewidmete Beiträge wie beispielsweise für das Mittagessen, Bastelmaterialien, Projekte oder für Ausflüge usw. ausgenommen. Allerdings dürfen für diesen Fall den Eltern nur maximal kostendeckende Beiträge verrechnet werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach die Rechtsträgerinnen zur Einhebung angemessener zusätzlicher Beiträge ermächtigt wären, ist im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 nicht vorgesehen.

5.1.1 Rechtsansicht der A6 zu Bastel- und Materialbeiträgen

In einem Rundschreiben vom 21. Juni 2022 wird seitens der A6 auf zusätzlich zu den Elternbeiträgen eingehobene Beiträge näher eingegangen. Eine inhaltlich übereinstimmende Darstellung wurde dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 19. Jänner 2022 übermittelt.

Demnach müssen für diese zusätzlichen Beiträge „nachvollziehbare Verwendungsnachweise vorliegen und sich die Höhe der Ausgaben mit den Einnahmen decken“. Ein sich ergebender Überschuss ist „nach Ablauf des Kindergartenjahres an die Eltern rückzuerstatten“.

Ferner wird betreffend Bastel- bzw. Materialbeiträge ausgeführt:

„In Bezug auf die Einhebung von Materialbeiträgen ist zu berücksichtigen, dass die pädagogische Ausstattung der Kindergartengruppe (z.B. didaktische Spiele, Rollenspielmaterial, Ausstattung des Bewegungsraumes, Bücher, usw.) sowie das erforderliche Mobiliar zur Grundausstattung zählen und vom Träger bzw. Betreiber zur Verfügung

gestellt werden müssen. Für die Anschaffung der Grundausrüstung dürfen keine gesonderten Beiträge von den Eltern eingehoben werden. Zu den Ausgaben, die über den Materialaufwand gedeckt werden können, zählen insbesondere Verbrauchsmaterial wie beispielsweise diverse Papiersorten, Klebstoff, Farbstifte usw.“

Weiter wurde im Rundschreiben empfohlen,

„am Ende des Kindergartenjahres eine Aufstellung der Einnahmen und der tatsächlich getätigten Ausgaben in der Einrichtung auszuhängen und somit die Mittelverwendung transparent zu machen“.

Der Landesrechnungshof begrüßt die von der A6 vorgenommene Abgrenzung des Materialbeitrags. Allerdings handelt es sich hierbei um eine demonstrative Aufzählung von Verbrauchsmaterialien sowie weiters um eine Negativabgrenzung zur Grundausrüstung und um keine eindeutige Begriffsdefinition.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf ein Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge der Bildungsdirektion Oberösterreich, in welchem Materialbeiträge definiert und anhand mehrerer Beispiele umschrieben werden.

Der Empfehlung der A6, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach Ablauf des Kindergartenjahres an die Eltern rückzuerstatten, steht der Landesrechnungshof im Hinblick auf einen mit der Berechnung verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Rechtsträgerinnen kritisch gegenüber.

Allein die Bestellung eines größeren Vorrats von Verbrauchsmaterialien bei unveränderten Materialbeiträgen hätte bei einer reinen Zufluss-Abfluss-Betrachtung zur Folge, dass im Jahr der Verausgabung eine Unterdeckung und im Folgejahr eine Überdeckung vorliegen würde. Um ein wirtschaftlich sachgerechtes Ergebnis zu erzielen, müsste folglich für diesen Fall eine Bestandsführung und Bewertung der Verbrauchsmaterialien erfolgen.

Eine rein statische Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben würde hingegen einen vollständigen Verbrauch im Jahr der Verausgabung erforderlich machen, um eine Über- bzw. Unterdeckung der Beiträge zutreffend zu ermitteln. Diese Vorgehensweise wird z. B. bei der Einhebung von Beiträgen für eine konkrete Exkursion zutreffend sein, nicht jedoch für den Einkauf von Verbrauchsmaterialien.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme der Abteilung 6:

Hintergrund dieser Empfehlung der Abteilung 6 ist, dass die Eltern die Kosten für die tatsächlich verwendeten Verbrauchsmaterialien im jeweiligen Kindergartenjahr

tragen sollen. Oftmals sind Kinder nur für ein Kindergartenjahr im selben Kindergarten eingeschrieben. Übergenüsse oder Fehlbeträge sollen nicht auf die Folgejahre übertragen werden, da dies zur Kostenüberwälzung auf Dritte, nämlich anderen Eltern, führen würde. Bei Anschaffung von größeren Vorräten, die über mehrere Kindergartenjahre verwendet werden, können die Kosten anteilmäßig pro Kindergartenjahr aufgeteilt werden. Das wird beispielsweise auch in Oberösterreich so gehandhabt, wie aus dem Merkblatt der Bildungsdirektion Oberösterreich ersichtlich ist: „Nicht einrechenbar sind [...] Materialien, die nicht im laufenden Arbeitsjahr verbraucht werden.“

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, eine Regelung zu erarbeiten, die einerseits der Verhinderung von Überschüssen aus Materialbeiträgen und andererseits einem vertretbaren Verwaltungsaufwand bei den Rechtsträgerinnen Rechnung trägt.

Beispielsweise könnte eine Betrachtung der Materialbeiträge auf Ebene der Kinderbetreuungseinrichtung über einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren zu einer Glättung einer Über- oder Unterdeckung führen.

Die Nachweisführung der Verausgabung der Materialbeiträge könnte ferner über einen auf Erfahrungswerten üblichen Pauschalbetrag oder in Form eines Einzelnachweises erfolgen. Den Rechtsträgerinnen würde somit ein Wahlrecht zukommen, entweder einen seitens der A6 festgelegten geringen Betrag oder einen höheren Betrag vorzuschreiben, in diesem Fall mit der Verpflichtung einer detaillierten Nachweisführung. Diese könnte, wie von der A6 vorgesehen, durch Aushang in der jeweiligen Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung erfolgen. Dem gegenüber würde der Pauschalbetrag, ausgenommen für den Fall eines begründeten Verdachts eines Missbrauchs, keiner weiteren Überprüfung unterliegen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes, einen geringen Pauschalbetrag für die Einhebung von Bastel- und Materialbeiträgen seitens des Landes festzulegen bis zu dem keine Detailprüfung im Hinblick auf die Mittelverwendung erforderlich ist, wird dankend aufgegriffen.

Stellungnahme WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung:

Auch WIKI unterstützt diesen Vorschlag des Rechnungshofes, einen trägerübergreifenden in der Höhe vorgegebenen Pauschalbetrag für Bastelmaterialien festzusetzen.

5.1.2 Rückzahlung überhöhter Bastelbeiträge

Die A6 wurde aufgrund von Medienberichten mit Ende Juli 2021 davon in Kenntnis gesetzt, dass in Einrichtungen der WIKI GmbH und des Vereins WIKI der monatliche Elternbeitrag für Bastelmaterialien von € 5,-- auf € 20,-- angehoben worden sei.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 wurde der Verein WIKI (und infolge der Gesamtrechtsfolge somit auch die ehemalige WIKI GmbH) von der A6 aufgefordert, für alle Einrichtungen im Sozialstaffelsystem Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Elternbeiträge zum Ziel hatte.

Daraufhin wurden vom Verein WIKI für die Betreuungsjahre 2014/15 bis 2020/21 die eingehobenen Elternbeiträge sowie die damit finanzierten Wareneinkäufe für Jause und Basteln für die dem Sozialstaffelsystem unterliegenden Einrichtungen erhoben und an die A6 zur Überprüfung übermittelt. Die Aufstellung erstreckt sich über sieben Jahre und umfasst 25 Einrichtungen in Graz und 54 Einrichtungen in den steirischen Gemeinden (ohne Graz). Die Rückzahlung der Beträge wurde von der A6 stichprobenartig überprüft.

Für die Kindergarten- bzw. Betreuungsjahre 2014/15 bis 2020/21 wurden vom Verein WIKI Rückzahlungen von insgesamt € 778.374,46 ermittelt, wovon ein Betrag von € 745.207,05 auf Grazer Kindergärten und ein Betrag von € 33.167,41 auf Kindergärten außerhalb von Graz entfielen.

Von der Rückzahlung waren nahezu sämtliche Einrichtungen in Graz – und dies fast immer für alle sieben Jahre – sowie rund ein Drittel der Einrichtungen in den steirischen Gemeinden (ohne Graz) – und dies nur jeweils in einzelnen Jahren – betroffen.

Betreuungs-/Geschäftsjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Gesamt
	in €							
Kindergärten Graz	40.806	52.698	117.036	157.871	154.318	128.782	93.696	745.207
Kindergärten übrige Gemeinden	1.033	4	1.421	2.295	5.632	7.260	15.523	33.167
Bruttobetrag	41.839	52.702	118.457	160.166	159.950	136.041	109.219	778.374
Nettobetrag	38.036	47.911	107.688	145.605	145.409	123.674	99.290	707.613

Rückzahlung überhöhter Elternbeiträge (Bastelbeiträge)

Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof unterzog die angeführten Rückzahlungsbeträge einer weitergehenden Überprüfung und forderte vom Verein WIKI entsprechende Daten aus der Kostenrechnung sowie einzelne Belege aus der Finanzbuchhaltung an.

Die stichprobenartige Überprüfung des Wareneinkaufs enthielt dabei zahlreiche Positionen, wie Spiele, Bücher und dergleichen, die jedenfalls kein Bastelmaterial im

eigentlichen Sinn darstellen. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen kann durch den Landesrechnungshof allerdings nur eine Aussage dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach getroffen werden.

Umgekehrt wurden einrichtungsbezogen Überschüsse an die Eltern rückerstattet, allerdings wurden für den Fall einer sich ergebenden Nachzahlung, wenn die Materialaufwendungen die Bastelbeiträge überstiegen, keine Nachforderung an die Eltern gestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die vom Verein WIKI ermittelten Rückzahlungsbeträge insoweit unrichtig sind, als einerseits Aufwendungen in die Berechnung Einzug fanden, die kein Bastelmaterial im eigentlichen Sinn darstellen. Demgegenüber wurden andererseits Nachforderungen an Eltern, die sich aus zu gering eingehobenen Bastelbeiträgen ergaben, unterlassen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Diese Feststellung des Landesrechnungshofes deckt sich mit dem Prüfungsergebnis der Abteilung 6.

Stellungnahme WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung:

WIKI legte in der Stellungnahme dar, aus unternehmens- und steuerrechtlicher Sicht gesetzeskonform sei, derartige Ausgaben entweder als Material- und Bastelbeitrag oder als sonstigen Aufwand wie etwa Bücher und Spiele zu buchen. Zusätzlich seien auf anderen Aufwandskonten wiederum Ausgaben gebucht worden, die eigentlich den Material- und Projektkostenbeiträgen zuzuzählen gewesen wären. Oftmals habe es auch größere Einkäufe gegeben, aus denen die Trennung zwischen Material- und Projektkostenbeiträgen und Ausgaben, die nicht diesen zuzuordnen sind, schwierig gewesen sei. Eine nachträgliche Bereinigung sei aufgrund tausender Buchungen nicht möglich gewesen und sei – im Rahmen einer ex ante Betrachtung – auch nicht eindeutig definiert gewesen, was zu den verrechenbaren Aufwendungen zähle.

5.1.3 Bastelbeiträge

In einem Schreiben vom Verein WIKI an die A6 wurde dargelegt, dass in den Gemeinden außerhalb von Graz keine oder geringe Materialbeiträge eingehoben und von den Gemeinden selbst entsprechende Aufwendungen übernommen wurden. Dies wurde dem Landesrechnungshof gegenüber damit begründet, dass die einzuhebenden Elternbeiträge im Rahmen der Vertragsgestaltung mit den jeweiligen Gemeinden festgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in Gemeinden außerhalb von Graz in vielen Fällen nicht kostendeckende Materialbeiträge eingehoben und allfällige Fehlbeträge durch eine Abgangesdeckung der Gemeinden ausgeglichen werden.

Im Unterschied dazu war dies im Rahmen des Grazer Tarifmodells nicht vorgesehen. In den Grazer Einrichtungen wurden monatliche Elternbeiträge für das Basteln im Zeitraum von 2011/12 bis 2018/19 zwischen € 5,-- und € 19,80 jeweils brutto eingehoben.

Betreuungs-/Geschäftsjahr	2011/12 - 2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18 - 2019/20	2020/21
	in €					
Bruttobetrag	5,00	10,00	10,20	19,50	19,80	15,00
Nettobetrag	4,55	9,09	9,27	17,73	18,00	13,64

Entwicklung der Bastelbeiträge

Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In einer ergänzenden Beantwortung vom 16. Februar 2022 erläuterte die A6, weshalb die Kontrolle der eingehobenen Elternbeiträge nicht auch Kinderkrippen umfasste.

Dazu wurde ausgeführt, dass das Sozialstaffelsystem des Landes nur für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht gelte, die Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen oder Kinderhäuser besuchen. Die Festlegung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kinderkrippen obliege den Trägerinnen. Seitens des Landes gebe es in Bezug auf die Höhe des Beitrages keine Vorgaben, weil auch keine Zuzahlung zu den Elternbeiträgen seitens des Landes an die Trägerinnen der Krippen erfolge.

Der Landesrechnungshof errechnete für den Zeitraum 2014/15 bis 2019/20 jene Bastelbeiträge, die für den Besuch von Kinderkrippen und Horten von den Eltern zusätzlich eingehoben wurden. Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um eine auf das jeweilige Betreuungsjahr bezogene einrichtungsübergreifende Aufsummierung von Überschüssen und Fehlbeträgen der Bastelbeiträge. Ergebnisse aus Bastelbeiträgen von Kindergärten, für die bereits gesondert Rückzahlungsbeträge ermittelt wurden, werden in der nachfolgenden Darstellung nicht angeführt.

Betreuungsjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
	in €						
Bastelbeiträge (Graz)							
Kinderkrippen Graz	34.194	30.993	39.644	38.129	20.044	27.344	190.348
Horte Graz	1.981	1.963	6.264	5.128	5.915	5.577	26.829
Überschuss (Nettobetrag)	36.175	32.956	45.908	43.257	25.959	32.921	217.176
Überschuss (Bruttobetrag)	39.792	36.252	50.499	47.583	28.554	36.214	238.894
Bastelbeiträge (übrige Gemeinden)							
Kinderkrippen Gemeinden	-4.337	-5.858	-21.686	-35.723	-34.404	-33.495	-135.502
Horte Gemeinden	-3.538	-2.709	-1.996	-3.357	-3.609	-5.961	-21.171
Fehlbetrag (Nettobetrag)	-7.875	-8.567	-23.682	-39.079	-38.014	-39.456	-156.673
Fehlbetrag (Bruttobetrag)	-8.662	-9.424	-26.050	-42.987	-41.815	-43.402	-172.340

Überschüsse und Fehlbeträge aus Bastelbeiträgen für Kinderkrippen und Horte

Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die vorstehende Darstellung verdeutlicht neuerlich das Ungleichgewicht, welches sich aus der unterschiedlichen Höhe der eingehobenen Bastelbeiträge ergibt.

Darüber hinaus werden der zusätzliche Aufwand für die Gemeinden außerhalb von Graz welcher sich aus zu gering eingehobenen Beiträgen zusammensetzt, sowie jene Elternbeiträge, welche für den Besuch von Grazer Krippen und Horten (aufsummiert) überhöht eingehoben wurden, ersichtlich.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Rückzahlung der Bastelbeiträge nur für Einrichtungen erfolgte, die dem Sozialstaffelsystem des Landes unterlagen. Schließlich steht bereits die fehlende Gewinnerzielungsabsicht des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 der Einhebung überhöhter Bastelbeiträge auch bei Kinderkrippen und Horten entgegen (siehe auch Kapitel 13.3).

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Die Anregung des Landesrechnungshofes, WIKI aufzufordern, die eingehobenen überhöhten Bastelbeiträge in Krippen und Horten rückzuerstatten, wird geprüft.

Stellungnahme WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung:

WIKI stellt hiezu grundsätzlich klar, dass die Rückzahlung der Bastelbeiträge für Einrichtungen, die schon in der Vergangenheit dem Sozialstaffelsystem unterlagen, nicht als Eingeständnis eines Fehlers oder Anerkennung einer Rechtsansicht zu verstehen sei, sondern vielmehr als Versuch, die insgesamt entstandene Situation

zu beruhigen sowie die im Raum stehende existenzbedrohende Einstellung der Auszahlung der Fördermittel hintanzuhalten.

Zudem führt WIKI aus, dass es in Zusammenhang mit dem vom Landesrechnungshof zitierten § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 nur um die Rückforderung der Förderungen und nicht um die Rückerstattung von Beiträgen an die Eltern ginge. Es seien in toto weniger als 0,3 % an Überschüssen bezogen auf den Gesamtumsatz aus den einzelnen Sparten entstanden, welche für andere, aber jedenfalls gemeinnützige Bereiche, genutzt worden wären und reiche dies nicht aus, um auf eine Gewinnerzielungsabsicht zu schließen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die übrigen gemeinnützigen Bereiche der WIKI GmbH und des WIKI Vereins gesondert von der förderrelevanten Sparte Kinderbetreuung betrachtet werden müssen. Bezogen auf die Sparte Kinderbetreuung betragen die Überschüsse der WIKI GmbH in den Geschäftsjahren 2016/17 bis 2019/20, unter Außerachtlassung von Einmaleffekten durchschnittlich 0,9 % der Betriebsleistung.

5.1.4 Die Rechtsansicht der A6 zu Essensbeiträgen

Der Landesrechnungshof ersuchte die A6 weiters um Erläuterung, weshalb die Essensbeiträge nicht in die Rückzahlung der Elternbeiträge einbezogen wurden.

Die A6 teilte mit Schreiben vom 16. Februar 2022 daraufhin mit, dass die durchschnittlichen Kosten pro Portion steiermarkweit beispielsweise im Betriebsjahr 2020/21 bei € 3,57 lagen, wobei der niedrigste Beitrag € 0,75 und der höchste Beitrag bei € 7,-- liege.

Die von der WIKI GmbH im Zuge der jährlichen Betriebsdatenmeldung gemeldeten Beiträge würden pro Portion zwischen € 2,83 und € 4,90 im Betriebsjahr 2020/21 betragen. Diese Beiträge lägen nach Aussage der A6 im steirischen Durchschnitt und zeigten auch, dass keine pauschalierten Beiträge für das Mittagessen eingehoben würden.

Zudem habe es keinen Anlass zur Annahme gegeben, dass überhöhte Beiträge für das Mittagessen eingehoben worden seien. Die Vorhalte haben sich ausschließlich auf Materialbeiträge bezogen.

5.1.5 Essensbeiträge

Neben Bastel- bzw. Materialbeiträgen, deren Höhe von den jeweiligen Trägerinnen festgelegt werden, werden den Eltern von den Rechtsträgerinnen zusätzlich Essensbeiträge vorgeschrieben.

Die Höhe der Essensbeiträge bemisst sich bei Grazer Einrichtungen, die dem Modell des Tarifsystems angeschlossen sind, durch jährliche Festlegung durch die Stadt Graz. Dem Modell des Tarifsystems (siehe auch Kapitel 6.1.1) liegen Normkosten zugrunde, welche auch Kostenanteile für Verpflegung umfassen.

Abhängig vom Familiennettoeinkommen und der Betreuungsform haben Eltern sozial gestaffelte Beiträge für das Essen in Grazer Einrichtungen (Sozialstaffel der Stadt Graz) zu entrichten. Für die Betreuungsjahre 2018/19 bis 2020/21 stellen sich die monatlich maximal eingehobenen Essensbeiträge wie folgt dar:

Betreuungsjahr	2018/19	2019/20	2020/21
	in €		
maximaler Essensbeitrag pro Monat	68,91	70,29	71,34

Quelle: Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei geringen Familiennettoeinkommen werden diese Höchstsätze durch die Subjektförderung der Stadt Graz aufgefüllt, wodurch Eltern einkommensabhängig geringere Elternbeiträge zu entrichten haben.

Für die im Prüfzeitraum gelegenen vollen Betreuungsjahre 2014/15 bis 2019/20 erhob der Landesrechnungshof den einrichtungsübergreifenden Überschuss der Einnahmen von Essensbeiträgen über die Kosten. Dabei gilt zu beachten, dass Zuzahlungen für Elternbeiträge aus der Subjektförderung in den Einnahmen nicht enthalten sind und der tatsächliche Überschuss höher ausfällt. Eine Aufteilung der Subjektförderung war aufgrund der einheitlichen Erfassung der Subjektförderung jedoch betraglich nicht möglich.

Der nachfolgenden Darstellung liegen Daten der Kostenrechnung des Vereins WIKI zugrunde. Die errechneten Überschüsse ergeben sich aus dem Saldo der Erlöse aus Essensbeiträgen der Eltern abzüglich des Wareneinkaufs für das Mittagessen.

Betreuungsjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
	in €						
Essensbeiträge (Graz)							
Kindergärten Graz	50.603	17.992	35.758	68.065	100.634	57.194	330.245
Kinderkrippen Graz	14.760	22.177	24.776	28.459	34.729	21.304	146.205
Horte Graz	7.738	8.849	7.274	8.336	10.107	10.182	52.486
Überschuss (Nettobetrag)	73.100	49.017	67.809	104.859	145.470	88.680	528.936
Überschuss (Bruttobetrag)	80.410	53.919	74.590	115.345	160.017	97.548	581.829

Überschüsse aus Essensbeiträgen für Kindergärten, -krippen und Horte (Graz)

Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Essenbeiträge, die der Höhe nach von der Stadt Graz festgelegt und im Rahmen der Sozialstaffel der Stadt Graz den Eltern von den Rechtsträgern vorgeschrieben wurden, bei der WIKI GmbH über den tatsächlichen Verpflegungskosten lagen.

Aus der Gesamtsicht des Vereins WIKI gilt allerdings zu beachten, dass sich die Trägerinnenförderung der Stadt Graz vereinfacht aus den Normkosten abzüglich der Landesförderung und der Elternbeiträge für die Betreuung und die Verpflegung bemisst. Ein Ansatz geringerer Elternbeiträge für die Verpflegung würde – bei gegebenen Normkosten – folgerichtig zu einer Erhöhung der Trägerinnenförderung der Stadt Graz führen.

Bezogen auf Einrichtungen außerhalb von Graz bilden einzelvertragliche Regelungen mit den steirischen Gemeinden die Grundlage für die von den Eltern zu leistenden Essensbeiträge. Dabei werden die einzuhebenden Essensbeiträge je Gemeinde individuell mit diesen festgelegt.

Während ein nicht kostendeckender Essensbeitrag von den Gemeinden durch die Abgangsdeckung kompensiert wird, führt ein überhöht eingehobener Essensbeitrag zu einer Verminderung der Abgangsdeckung.

Die vom Landesrechnungshof erhobenen Essensbeiträge für Einrichtungen in Gemeinden außerhalb von Graz stellen sich im Zeitablauf wie folgt dar:

Betreuungsjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
	in €						
Essensbeiträge (Gemeinden ohne Graz)							
Kindergärten Gemeinden	4.267	7.089	11.849	8.545	23.330	18.337	73.417
Kinderkrippen Gemeinden	4.928	-750	-1.871	3.329	-550	8.704	13.789
Horte Gemeinden	2.691	-2.059	-1.180	10.545	14.298	10.079	34.373
Überschuss (Nettobetrag)	11.886	4.280	8.798	22.418	37.078	37.120	121.579
Überschuss (Bruttobetrag)	13.074	4.708	9.678	24.660	40.785	40.832	133.737

Überschüsse aus Essensbeiträgen für Kindergärten, -krippen und Horte (Gemeinden ohne Graz)
Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dabei gilt zu beachten, dass eine deutlich höhere Anzahl an Einrichtungen außerhalb von Graz absolut gesehen geringere Überschüsse erwirtschaftete. Somit fällt der relative Anteil der Überschüsse aus Essensbeiträgen in Einrichtungen außerhalb von Graz deutlich geringer aus als bei Einrichtungen in Graz.

Überdies weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass von den Rechtsträgerinnen neben Bastelbeiträgen weitere versteckte Beiträge, wie beispielsweise Beiträge für die Abgeltung von Verwaltungskosten, eingehoben werden. Zuletzt genannte **versteckte Beiträge wurden von der WIKI GmbH jedoch nicht eingehoben.**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, sämtliche Elternbeiträge (ausgenommen jene mit unmittelbarem Durchlaufcharakter), die sich nicht aufgrund der gesetzlich normierten Sozialstaffel ergeben, im Rahmen der jährlichen Betriebsdatenmeldung einrichtungsbezogen abzufragen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird seitens der Abteilung 6 geprüft werden.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung des Landesbudgets Steiermark 2022 sehen für das Globalbudget Bildung und Gesellschaft folgendes Wirkungsziel vor:

„Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Pflichtschulen und Musikschulen.“

Ähnlich wurde auch von der A6 argumentiert, wonach es Ziel des Landes Steiermark sei, ein leistbares Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu schaffen. Allen

Kindern soll unabhängig vom Einkommen und Bildungsstand der Eltern ein gleicher Zugang gewährleistet werden.

Der Landesrechnungshof kritisiert die unterschiedliche Höhe der zusätzlich eingehobenen Beiträge für Basteln und Essen in Abhängigkeit des Standortes der Einrichtung. Steiermarkweit unterschiedlich hohe Beiträge stehen in Widerspruch zur Forderung eines gleichen Zugangs aller Kinder.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, steiermarkweit eine einheitliche Lösung für zusätzliche Elternbeiträge zu erarbeiten und mit der Stadt Graz, den Gemeinden und den Trägerinnen abzustimmen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Die unterschiedliche Höhe der Beiträge resultiert aus den unterschiedlich hohen Gesteungskosten. Dies gilt sowohl für das Basteln als auch für das Essen. Die Ursachen sind einerseits regional und mengenabhängig sowie andererseits durch diverse pädagogische Konzepte und individuelle Wünsche der Eltern bedingt.

Bei kreativen Schwerpunkten in den Einrichtungen (z.B. bei Ausstattung eines „Malraums“ nach Arno Stern, oder intensiv genutzten Werkräumen, die für Kinder jederzeit frei zugänglich und nutzbar sind), können Kosten aufgrund der Art (z.B. spezielle Farben) und Menge des erforderlichen Materials höher ausfallen. Auch die Kosten für das Essen differieren stark. Dies hängt u.a. davon ab, ob das Essen im Kindergarten zubereitet wird, Tiefkühl-Fertiggerichte oder Essen aus Fremdküchen zugekauft werden, ob für die Zubereitung des Essens herkömmliche Lebensmittel oder regionale BIO-Produkte verwendet werden und, ob zusätzlich zum Mittagessen auch Jausen und Getränke am Vormittag und/oder am Nachmittag angeboten werden.

Stellungnahme WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung:

WIKI hält hiezu fest, dass im Gegensatz zu Bastelbeiträgen, die Beiträge für das Essen von den jeweiligen Gemeinden vorgegeben werden. Überwiegend würden dabei Pauschalen von den Gemeinden vorgeschrieben werden. Höhere Essenbeiträge würden aber in Graz zum Beispiel für niedrigere Förderungen der gemeinnützigen Träger führen, sodass kein Überschuss aus Essenbeiträgen von Eltern bei WIKI bleiben würde, dergestalt sich die von der Stadt Graz zu leistenden Fördersummen verändern würden. Zusammenfassend hält WIKI fest, dass Überschüsse oder Verluste aus den pauschalen Essensbeiträgen für Mittagessen zugunsten oder zulasten der steirischen Gemeinden ausfallen.

6. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG, FINANZIERUNG UND INVESTITION

6.1 Finanzierung

Rechtsträgerinnen von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen werden vom Land Steiermark einerseits zur Errichtung zusätzlicher Gruppen und zur Sanierung des Bestandes sowie andererseits zur Finanzierung des laufenden Betriebes Förderungen gewährt.

Den Ländern werden dazu für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes, die Sprachförderung sowie den kostenlosen halbtägigen Besuch von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungs- und Kinderbildungsjahr vor Schulbeginn Zweckzuschüsse des Bundes im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz gewährt. Die Länder haben im Rahmen einer Kofinanzierung für diese Maßnahmen eigene Mittel bereitzustellen.

Ein Großteil der vom Land Steiermark den Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen bezieht sich auf gesetzliche Pflichtleistungen, welche der Finanzierung des laufenden Betriebs dienen.

Neben Förderungen des Landes wird der laufende Betrieb wesentlich von Elternbeiträgen und Beiträgen von dritter Seite (wie Gemeinden und Unternehmen) finanziert.

Gemeinden können in unterschiedlichen Fallkonstellationen an der Finanzierung einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung beteiligt sein.

Zunächst kann die Gemeinde als Rechtsträgerin und Betreiberin die Aufgabe der Kinderbetreuung selbst erbringen (kommunaler Kindergarten). In diesem Fall ist die Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung als eigene Verwaltungseinheit der Gemeinde zu sehen. Darüber hinaus können Gemeinden auch als Rechtsträgerin einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung auftreten und die Leistungserbringung an andere Betriebsführerinnen übertragen. Schließlich können neben Gebietskörperschaften auch Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie sonstige juristische Personen als Rechtsträgerinnen auftreten und die Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung selbst führen oder die Leistungserbringung an andere Betriebsführerinnen übertragen. Im zuletzt genannten Fall werden die zu erbringenden Leistungen in einem wechselseitig verpflichtenden privatrechtlichen Vertrag geregelt, und die Betriebsführerinnen erhält für die Leistungserbringung ein Entgelt von der Rechtsträgerin (im Regelfall der Gemeinde).

Die Rechtsträgerin (Erhalterin) einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung hat für die mit dem Betrieb verbundenen laufenden Aufwendungen aufzukommen. Diese umfassen im Regelfall die Bereitstellung und die Instandhaltung der für die Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Bildungs-, Spiel- und Arbeitsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Bereitstellung des erforderlichen Kindergartenpersonals.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Darstellung der Finanzierung von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen. Es werden vornehmlich jene Inhalte behandelt, welche für die gegenständliche Gebarungsprüfung der WIKI GmbH und des Vereins WIKI von Bedeutung sind.

Die Finanzierung oder Mittelaufbringung kann vereinfacht erfolgen durch:



Abb.: Bestandteile der Finanzierung des laufenden Betriebs der WIKI GmbH (ohne Investitionszuschüsse); eigene Darstellung Landesrechnungshof

Förderungen des Landes, Elternbeiträge sowie Förderungen der Gemeinden stellen regelmäßig die Finanzierung des laufenden Betriebs einer Einrichtung sicher.

Gemeinden leisten entweder selbst als Rechtsträgerin einer gemeindeeigenen Einrichtung oder durch Zahlungen für eine private Rechtsträgerin wesentliche finanzielle Beiträge.

Bezogen auf die WIKI GmbH gilt betreffend die Beiträge der Gemeinden außerhalb von Graz und Beiträge der Stadt Graz folgende Unterscheidung zu beachten:

6.1.1 Das Tarifmodell der Stadt Graz

Rechtsträgerinnen (Erhalterinnen) privater Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen wird in Graz ein Tarifsysteem (Tarifmodell) mit der Zielsetzung angeboten, eine Gleichstellung der Tarife für öffentliche und private Einrichtungen zu erreichen (Tarifgleichstellung).

Für den Besuch der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen (einschließlich der Essensverpflegung) werden von der Erhalterin Elternbeiträge entsprechend einer jährlich angepassten Beitragstabelle bis zu einem Höchstbeitrag eingehoben. Für Kinder mit Hauptwohnsitz Graz ist in der Beitragsregelung eine Sozialstaffelung nach dem Familiennettoeinkommen vorgesehen. Für Eltern mit geringerem Einkommen wird demnach ein nach der Beitragstabelle geringerer Elternbeitrag vorgeschrieben. Die Stadt Graz leistet an die Erhalterin einen weiteren Förderbeitrag als Differenzbetrag bis zum Höchstbeitrag (Subjektförderung).

Neben der personenbezogenen Subjektförderung verpflichtet sich die Stadt Graz weiter für an das Tarifsysteem angeschlossene Einrichtungen zur Zahlung einer Trägerinnenförderung. Diese berechnet sich aus den für die jeweilige Form der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung geltenden Normkosten und berücksichtigt Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung sowie Förderbeiträge des Landes Steiermark.

Die Trägerinnenförderung der Stadt Graz ist als einrichtungsübergreifender Pauschalbetrag zu verstehen, der pro Kind und Monat ausbezahlt wird.

Das Normkostenmodell der Stadt Graz deckt die typische Kostenstruktur einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung ab. In Abhängigkeit der tatsächlich angefallenen Aufwendungen ergibt sich jahresbezogen ein Überschuss oder ein Fehlbetrag im Verhältnis zu den Einnahmen.

Die Beitragsförderung von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen durch die Stadt Graz findet auf Kinderkrippen, -gärten und Horte Anwendung.

6.1.2 Das Fördermodell der Abgangsdeckung

Im Unterschied zum Tarifmodell der Stadt Graz werden von Wiki GmbH als Betriebsführerin mit den Gemeinden außerhalb von Graz einzelvertragliche Vereinbarungen geschlossen, wonach ein nicht bedeckter Fehlbetrag von der Gemeinde in Form einer Abgangsdeckung übernommen wird.

Nach § 3 Z. 3 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021 wird eine Abgangsdeckung als Förderung definiert, die „zur Deckung des gesamten oder eines aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen von den Aufwendungen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit einer Förderungsnehmerin/eines Förderungsnehmers innerhalb eines bestimmten Zeitraumes“ dient.

Zusätzlich zur einrichtungsbezogenen Abgangsdeckung verrechnet die WIKI GmbH an die jeweilige Rechtsträgerin (in der Regel Gemeinde) eine Organisationspauschale, welche zur Deckung des einrichtungsübergreifenden Overheads dient.

Unter einrichtungsübergreifendem Overhead werden einerseits Aufwendungen der Bereichsleiterinnen und der direkt zurechenbareren Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie andererseits nicht direkt zurechenbare Verwaltungskosten (wie Geschäftsführung, Finanz- und Rechnungswesen, Marketing usw.) verstanden.

6.1.3 Zusammensetzung der Einnahmen und Aufwendungen

Auf Basis von Daten der Kostenrechnung ermittelte der Landesrechnungshof die durchschnittliche Verteilung respektive Zusammensetzung der Einnahmen und Aufwendungen einer typisierenden Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung.

Dabei wurde ein Durchschnittswert der letzten drei vollen Geschäftsjahre (2017/18 bis 2019/20) aller Kinderbetreuungseinrichtungen ermittelt. Aus Vergleichbarkeitsgründen wurden ausschließlich Einrichtungen einbezogen, welche in diesem Zeitraum durchgehend betrieben wurden. Horte blieben aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die WIKI GmbH außer Ansatz.

Die Auswertung gibt einen Überblick über Kindergärten und Kinderkrippen, unterteilt in Graz und Gemeinden außer Graz sowie einen Gesamtwert für Kindergärten und Kinderkrippen wieder.

Bei den nachfolgend genannten Werten ist zu beachten, dass diese in Prozent der Betriebsleistung (Summe der Einnahmen) der typisierenden Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung angegeben werden. Vor allem bei Gemeinden außerhalb von Graz fällt auf, dass mitunter Leistungen der Gemeinden ohne entsprechende oder fremdübliche Verrechnung an die WIKI GmbH erfolgen. Dadurch werden jeweils Aufwendungen und Erlöse zu gering ausgewiesen und dadurch ergibt sich eine Verzerrung der Prozentsätze.

Die Einnahmen umfassen regelmäßig Erlöse vom Land Steiermark, von Gemeinden und von der Stadt Graz, aus Elternbeiträgen sowie übrige Erlöse.

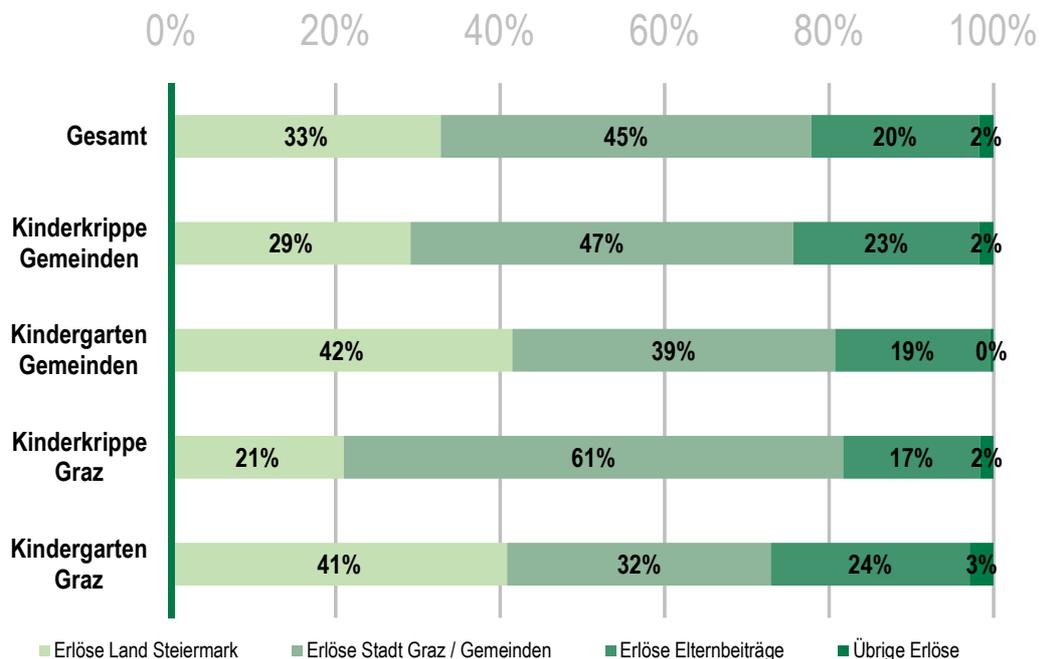
Erlöse aus Elternbeiträgen beinhalten neben dem originären Elternbeitrag auch Beiträge für Verpflegung, Material, Basteln und dergleichen.

In den Erlösen von den Gemeinden sowie in den übrigen Erlösen sind auch solche aus Firmenbeiträgen in untergeordnetem Ausmaß enthalten.

	Graz		Gemeinden (außerhalb von Graz)		Gesamt
	Kindergarten	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderkrippe	
Erlöse Land Steiermark	41%	21%	42%	29%	33%
Erlöse Stadt Graz / Gemeinden	32%	61%	39%	47%	45%
Erlöse Elternbeiträge	24%	17%	19%	23%	20%
übrige Erlöse	3%	2%	0%	2%	2%
Betriebsleistung	100%	100%	100%	100%	100%

Einnahmen in % der Betriebsleistung

Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof



Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anteil der Landesfinanzierung an einer typisierenden Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung für Kindergärten und Kinderkrippen liegt bei 33 %.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Sozialstaffel-Beitragsersatz und ein Pflichtjahr-Beitragsersatz des Landes Steiermark nur für Kindergärten gewährt wird bzw. möglich ist, liegt der Finanzierungsanteil des Landes hier bei über 40 %.

Für Kinderkrippen (und Horte) ist folglich der Finanzierungsanteil der Gemeinden (mangels eines Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes) ungleich höher.

Ferner werden Elternbeiträge für Kinderkrippen (und Horte) durch die jeweiligen Erhalterinnen individuell festgelegt, und somit sind diese unterschiedlich hoch. Einzelne Gemeinden, wie beispielsweise die Stadt Graz oder die Stadt Leoben, sehen auch sozial gestaffelte Beiträge für den Besuch von Kinderkrippen (und Horten) vor.

Das Land Steiermark gewährt überdies Eltern, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung besuchen, für die kein Sozialstaffel-Beitragsersatz in Anspruch genommen wird, eine vom Familieneinkommen abhängige Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

Der durchschnittliche Finanzierungsanteil der Eltern einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung beträgt rund 20 %.

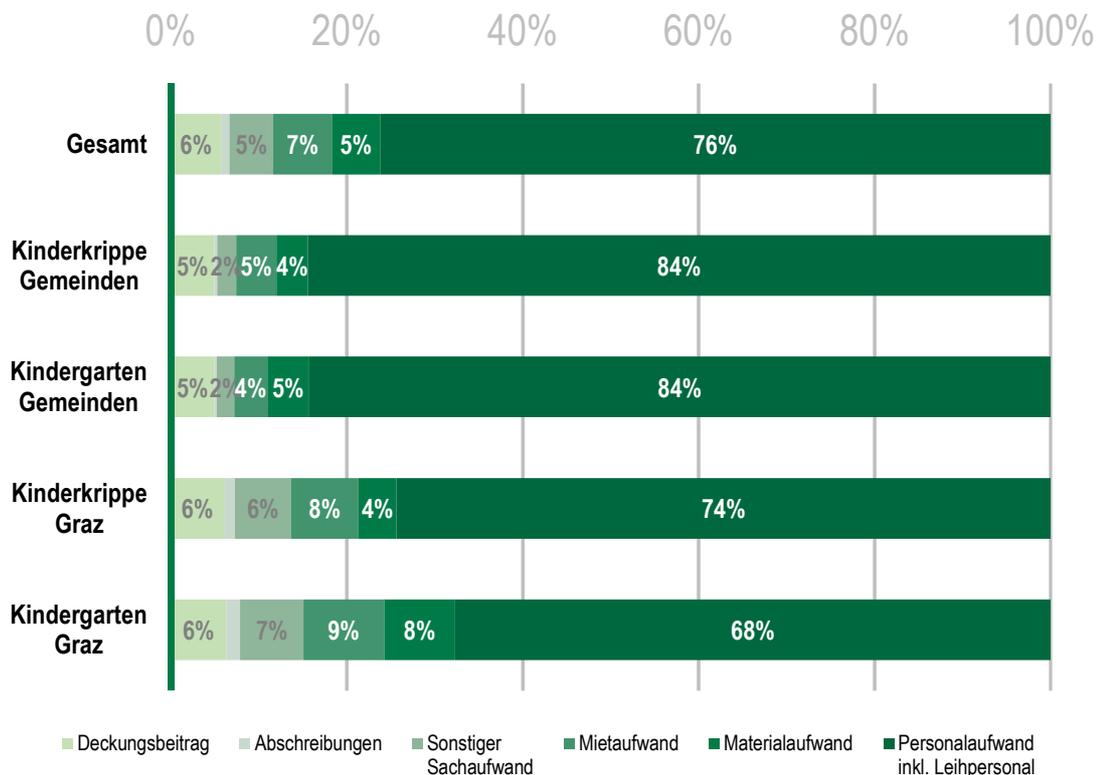
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seitens der Landesregierung geplant ist, eine Sozialstaffel für Kinderkrippen mit Beginn des Betreuungsjahres 2023/24 umzusetzen. Die Ausweitung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes auf Kinderkrippen wird eine Umverteilung der Finanzierungsanteile von Gemeinden und Eltern hin zum Land Steiermark zur Folge haben.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Einführung einer Sozialstaffel für Kinderkrippen auch unter dem Aspekt, als bislang Elternbeiträge von den Rechtsträgerinnen in unterschiedlicher Höhe festgelegt wurden.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die Betriebsleistung in folgendem Umfang:

Aufwendungen in % der Betriebsleistung	Graz		Gemeinden (außerhalb von Graz)		gesamt
	Kindergarten Graz	Kinderkrippe Graz	Kindergarten Gemeinden	Kinderkrippe Gemeinden	
Betriebsleistung	100%	100%	100%	100%	100%
Materialaufwand	8%	4%	5%	4%	5%
Fremdarbeit und Leihpersonal	1%	1%	22%	2%	6%
Personalaufwand	67%	74%	62%	83%	70%
Mietaufwand	9%	8%	4%	5%	7%
sonstiger Sachaufwand	7%	6%	2%	2%	5%
Abschreibungen	2%	1%	0%	0%	1%
Aufwendungen (vor Overhead und bereichsbezogenen Personalkosten)	94%	94%	95%	95%	94%
Deckungsbeitrag	6%	6%	5%	5%	6%

Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof



Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zu den größten Aufwandspositionen zählen mitunter die Aufwendungen für eigenes Personal mit rund 70 % sowie einschließlich der Aufwendungen für Fremdarbeit und Leihpersonal mit gesamt 76 % der Betriebsleistung.

Bei Gemeinden außerhalb von Graz ist feststellbar, dass kaum bzw. nur geringe Mietentgelte verrechnet werden. Dies führt zu einer intransparenten Darstellung der Aufwands- und Erlösstruktur.

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch bei Vorliegen einer Abgangsdeckung die fremdübliche Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen.

Betreffend die marginalen Abschreibungen wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

Die typisierende Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung erwirtschaftet im Durchschnitt einen Deckungsbeitrag in Höhe von 5 % (Gemeinden außerhalb von Graz) bzw. 6 % (Graz) der Betriebsleistung. Dieser wird zur Deckung des einrichtungsübergreifenden Overheads (siehe Kapitel 6.1.2) verwendet sowie kann im verbleibenden Restbetrag einen Gewinnanteil beinhalten.

6.2 Kennzahlen zum Investitionsverhalten

Im Hinblick auf die vom Verein WIKI getätigten Investitionen, die nicht ausschließlich mit dem Betrieb einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung in Zusammenhang standen, untersuchte der Landesrechnungshof, inwieweit darauf ein Einfluss auf das Investitionsverhalten der WIKI GmbH gegeben war.

Der Landesrechnungshof ersuchte dazu die WIKI GmbH um Vorlage von Daten aus der Anlagenbuchhaltung.

Generell sind bei der Analyse des Sachanlagevermögens der WIKI GmbH zwei Besonderheiten zu beachten.

Zum einen wurden das Liegenschaftsvermögen (Grund und Gebäude) beim liegenschaftsbesitzenden Verein WIKI gehalten und in der WIKI GmbH lediglich einrichtungsbezogene Umbauten sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung angeschafft. Zum anderen wurde in den Gemeinden außerhalb von Graz im Regelfall nahezu das gesamte Sachanlagevermögen (teils auch entgeltlich) zur Verfügung gestellt, und im Anlagenverzeichnis der WIKI GmbH finden sich folglich kaum Positionen zum Sachanlagevermögen von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen. Somit ist diesbezüglich keine Aussagekraft für Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen außerhalb von Graz gegeben.

Die nachfolgende Analyse bezieht sich folglich auf das Sachanlagevermögen der WIKI GmbH, das für den Betrieb der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen in Graz erforderlich war.

6.2.1 Entwicklung des Sachanlagenabnutzungsgrades

Als Abschreibungsmethode wurde von WIKI GmbH die lineare Abschreibung angewandt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in den prüfungsrelevanten Geschäftsjahren nicht vorgenommen.

Um auf möglicherweise bevorstehende Reinvestitionserfordernisse schließen zu können, wurde im Bereich des Anlagevermögens die Altersstruktur des Anlagevermögens zu Hilfe genommen.

Der Sachanlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Sachanlagen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber.

Je höher der Sachanlagenabnutzungsgrad, desto älter sind die Sachanlagen im Durchschnitt. Ein steigender Sachanlagenabnutzungsgrad weist auf einen potenziell höheren Investitions- und Modernisierungsbedarf hin.

Geschäftsjahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Gesamtunternehmen	61%	62%	66%	70%	74%
historische Anschaffungskosten (€)	5.985.654	6.703.325	7.046.519	7.317.363	7.376.953
kumulierte Abschreibungen (€)	3.653.224	4.129.896	4.635.441	5.109.728	5.451.783
davon Kinderbetreuung Graz	55%	56%	62%	67%	73%
historische Anschaffungskosten (€)	4.280.167	4.929.955	5.134.410	5.306.523	5.370.092
kumulierte Abschreibungen (€)	2.351.239	2.758.725	3.179.542	3.560.558	3.898.665

Entwicklung des Sachanlagenabnutzungsgrades

Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt einen ansteigenden potenziellen Investitions- und Modernisierungsbedarf bei den abnutzbaren Sachanlagen fest.

6.2.2 Abschreibungsquote

Die Abschreibungsquote gibt an, welcher Prozentsatz der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens im jeweiligen Geschäftsjahr abgeschrieben wurde.

Eine sinkende Abschreibungsquote weist auf eine geringe Investitionstätigkeit sowie auf ein potenziell veraltetes Sachanlagevermögen hin, welches nicht laufend ersetzt wurde.

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Gesamtunternehmen	10%	9%	9%	8%
Abschreibungen (€)	647.588	648.496	666.461	577.492
historische Anschaffungskosten (€)	6.703.325	7.046.519	7.317.363	7.376.953
davon Kinderbetreuung Graz	8%	8%	7%	6%
Abschreibungen (€)	408.079	420.816	381.017	338.106
historische Anschaffungskosten (€)	4.929.955	5.134.410	5.306.523	5.370.092

Entwicklung der Abschreibungsquote

Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

6.2.3 Investitionsquote

In Verbindung mit der Abschreibungsquote kann die Investitions- und auch der nachfolgend dargestellten Wachstumsquote einen Rückschluss auf die Investitionspolitik eines Unternehmens geben.

Die Investitionsquote zeigt, welcher Bestand der Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils neu investiert wurde.

Eine sowohl sinkende Abschreibungs- als auch Investitionsquote geben ein starkes Indiz dafür, dass das Unternehmen von der Substanz lebt.

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Gesamtunternehmen	14%	8%	6%	4%
Nettoinvestitionen (€)	907.091	552.616	464.157	304.606
historische Anschaffungskosten (€)	6.703.325	7.046.519	7.317.363	7.376.953
davon Kinderbetreuung Graz	13%	5%	3%	1%
Nettoinvestitionen (€)	664.742	270.885	173.233	64.400
historische Anschaffungskosten (€)	4.929.955	5.134.410	5.306.523	5.370.092

Entwicklung der Investitionsquote

Quelle: WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl die Abschreibungs- als auch die Investitionsquote im Betrachtungszeitraum kontinuierlich sanken. Daraus können Schrumpfungstendenzen des Sachanlagevermögens als auch die Vermutung, dass Wiki GmbH von der Substanz lebte, abgeleitet werden.

6.2.4 Wachstumsquote (Investitionsdeckung)

Die Wachstumsquote (auch Investitionsdeckung genannt) stellt Investitionen des Sachanlagevermögens den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens eines Geschäftsjahres gegenüber.

Die Kennzahl gibt an, ob die in einem Geschäftsjahr getätigten Investitionen ausreichen, um die bestehende Substanz aufrechtzuerhalten. Die Investitionsdeckung sollte über einen mehrjährigen Zeitraum betrachtet generell größer als 100 % sein, d. h., Abschreibungen und Investitionen entsprechen einander. Ein dauerhafter Wert unter 100 % deutet auf einen Substanzverzehr hin.

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Gesamtunternehmen	140%	85%	70%	53%
Nettoinvestitionen (€)	907.091	552.616	464.157	304.606
Abschreibungen (€)	647.588	648.496	666.461	577.492
davon Kinderbetreuung Graz	163%	64%	45%	19%
Nettoinvestitionen (€)	664.742	270.885	173.233	64.400
Abschreibungen (€)	408.079	420.816	381.017	338.106

Entwicklung der Wachstumsquote

Quelle: WIKI GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt im Betrachtungszeitraum eine stark abnehmende Wachstumsquote fest. Im Geschäftsjahr 2019/20 betrug diese für das Gesamtunternehmen gerade noch 53 % bzw. für die Sparte Kinderbetreuung Graz 19 %.

Anhand obiger Kennzahlen lässt sich erkennen, dass im Zeitablauf die Investitionen in das Sachanlagevermögen stark abnehmen. Die Kennzahlen bestätigen weiters den Eindruck vom Abbau des Sachanlagevermögens. Dies kommt in einem Anstieg des Sachanlagenabnutzungsgrades zum Ausdruck, der ein Altern der vorhandenen Anlagen andeutet. Darüber hinaus liegt ab den Geschäftsjahren 2017/18 die Abschreibungsquote über der Investitionsquote. Ebenfalls liegt die Wachstumsquote, welche auch als Schrumpfungquote interpretiert werden kann, über mehrere Jahre deutlich unter 100 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die zurückhaltende Investitionspolitik der WIKI GmbH potenziell hohe Reinvestitionserfordernisse in den kommenden Jahren drohen. Darüber hinaus werden die Nachteile einer pauschalen Abgeltung von Aufwendungen durch Förderungen sichtbar, wie dies im Normkostenmodell der Stadt Graz erfolgt, Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bzw. Investitionen unter jenen, die typischerweise in einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung anfallen, werden stille Reserven gebildet respektive Jahresgewinne erzielt, und es ergeben sich freie liquide Mittel.

6.3 Entwicklung der Personalkosten

Die mit Abstand größte Aufwandsposition der WIKI GmbH stellen die Personalaufwendungen dar.

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	in €			
Kinderkrippen	6.760.261	7.590.593	8.147.958	8.269.338
Kindergärten	4.201.673	4.962.621	5.332.219	5.489.040
Horte	155.770	158.682	167.429	160.883
Summe Personalkosten: Kinderbetreuung Graz	11.117.704	12.711.896	13.647.606	13.919.261
Kinderkrippen	3.089.473	3.453.464	3.774.467	4.101.934
Kindergärten	4.419.196	4.989.546	6.518.354	6.933.104
Horte	347.900	384.347	414.705	412.778
Summe Personalkosten: Kinderbetreuung Steiermark (ohne Graz)	7.856.569	8.827.357	10.707.527	11.447.816
Spartenübergreifende Personalkosten für den Bereich Kinderbetreuung:	339.176	517.089	452.100	624.335
Personalkosten für den Bereich Kinderbetreuung	19.313.449	22.056.342	24.807.233	25.991.412
Personalkosten in % der Erlöse für den Bereich Kinderbetreuung	66,8%	69,8%	70,3%	71,7%

Entwicklung der Personalaufwendungen für den Bereich Kinderbetreuung

Quelle: Spartenrechnung WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Bereich der Kinderbetreuung betragen die Personalaufwendungen für die WIKI GmbH durchschnittlich 70 % der damit in Verbindung stehenden Erlöse. Während im Geschäftsjahr 2016/17 noch 66,8 % der Erlöse zur Deckung der Personalkosten aufgewendet werden mussten, waren dies im Geschäftsjahr 2019/20 bereits 71,7 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Personalkosten im Zeitraum 2016/17 bis 2019/20 stärker stiegen als die damit in Verbindung stehenden Erlöse (einschließlich Förderungen).

Der Landesrechnungshof untersuchte weiters die Entwicklung der Mindestgehälter sowie die Entwicklung der Personalförderung des Landes Steiermark für die Kalenderjahr 2017 bis 2023.

Dabei wurden die Entgeltbestimmungen für Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten im neunten und zehnten Berufsjahr für die Personengruppe

der Kindergartenpädagoginnen sowie die Personengruppe der Helferinnen und Kinderbetreuerinnen näher betrachtet.

Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2017 – 2023	
	in €							in €	in %
monatliches Bruttogehalt (Pädagoginnen)	2.342	2.413	2.486	2.561	2.611	2.695	2.925	583	24,9
monatliches Bruttogehalt (Helferinnen und Betreuerinnen)	1.597	1.645	1.695	1.746	1.781	1.838	2.004	407	25,5

Mindestlohntarif für Beschäftigte in privaten Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen

Quelle: BGBl. II Nr. 358/2016, 360/2016, 366/2017, 368/2017, 323/2018, 325/2018, 380/2019, 418/2019, 552/2020, 553/2020, 544/2021, 546/2021, 474/2022, 476/2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023 erhöhten sich die Mindestgehälter der im Kindergarten Beschäftigten um 24,9 % bzw. 25,5 % oder durchschnittlich um 3,77 % bzw. 3,86 % pro Jahr.

Die im Zusammenhang mit den Personalkosten gewährte Förderung des Landes Steiermark entwickelte sich hingegen wie folgt:

Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2017 – 2023	
	in €							in €	in %
monatlicher Fördersatz	3.722	3.809	3.933	4.024	4.083	4.211	4.521	799	21,5

Monatlicher Personalförderungsbeitrag des Landes Steiermark, beispielhaft für die Einrichtung Erstgruppe/ Kindergarten/Ganztag

Quelle: Homepage der A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Gegenüber den Mindestlöhnen erhöhten sich die Personalförderungsbeiträge des Landes Steiermark im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023 geringer, nämlich um 21,5 % bzw. durchschnittlich um 3,29 % pro Jahr.

Wie im Kapitel zu den Bastel- und Essensbeiträgen (Kapitel 5) ausgeführt wird, dürfen Einrichtungen, die den Bestimmungen des § 9 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 unterliegen, neben dem sozial gestaffelten Elternbeitrag im Allgemeinen keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern einheben. Im Ergebnis steht Einrichtungen, die eine Personalförderung des Landes in Anspruch nehmen, grundsätzlich nur ein begrenzter Spielraum zur Erzielung von Einnahmen zur Verfügung.

Wenn nun die tatsächlichen Personalkosten stärker steigen als die damit in Zusammenhang stehenden Personalkostenförderungen, ergibt sich zwangsläufig

eine Deckungslücke. Gemeinden, welche private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Form der Abgangsdeckung finanziell unterstützen, übernehmen in diesem Fall den Mehraufwand. Im Fall des Tarifmodells der Stadt Graz ist der Umfang der Deckung von der jährlichen Anpassung der Fördersätze der Stadt Graz abhängig.

Gemäß § 1 Abs. 5 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 orientiert sich die jährliche Valorisierung der monatlichen Förderungsbeiträge an den Gehaltstabellen des Monatsentgelts der zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagoginnen in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Kalenderjahren 2017 bis 2023 die tatsächlichen Personalkosten privater Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen stärker stiegen als die dafür gewährten Personalkostenförderungen. Angesichts der eingeschränkten Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen für private Einrichtungen, welche eine Personalförderung des Landes in Anspruch nehmen, ist diese Entwicklung als problematisch anzusehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, die Bestimmung, welche eine jährliche Valorisierung der monatlichen Förderungsbeiträge des Landes zum Personalaufwand regeln, zu evaluieren. Dabei ist auch auf die Entwicklung der Mindestgehälter für Beschäftigte in privaten Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer kommen je nach Träger unterschiedliche Gehaltsschemata zur Anwendung. Neben dem Gehaltsschema für Gemeindebedienstete und den Mindestlohntarifen gibt es zahlreiche weitere Schemata wie beispielsweise jenes der Stadt Graz, der SWÖ, oder der Diözese Graz-Seckau (als Beispiel der konfessionellen Schemata). Bisher bildete das Gehaltsschema der Gemeindebediensteten die Grundlage für die jährliche Valorisierung der Personalförderungsbeiträge, weil der Großteil der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark von Gemeinden geführt werden.

Derzeit wird auf politischer Ebene versucht, den Weg für Gehaltserhöhungen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer zu ebnen. Es bleibt abzuwarten, welches Ergebnis in den nächsten Monaten präsentiert werden wird. Vorausgeschickt werden darf, dass auch das Förderwesen des Landes bzw. dessen Valorisierung angepasst werden wird.

Mit dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 wurde ab dem Betreuungsjahr 2020/21 für Leiterinnen eine verpflichtende Freistellung von der Gruppenführung für zumindest zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe eingeführt. Für das zusätzliche Personal, welches durch die verpflichtende Freistellung erforderlich wird, gewährt das Land auf Antrag zusätzlich eine Förderung in Höhe von € 100,-- monatlich pro Halbtagsgruppe. Für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag.

In Bezug auf die unterschiedliche Entwicklung der Personalkosten der Leiterinnen und die Förderbeiträge des Landes für die Freistellung der Leiterinnen gilt das zuvor Erläuterte.

6.4 Ergebnisanalyse

Der Landesrechnungshof untersuchte die Jahresabschlüsse der WIKI GmbH für die Geschäftsjahre 2016/17 bis 2019/20.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich nach Abzug von Bereinigungen folgende adaptierte Jahresüberschüsse:

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Jahresergebnis laut GuV	270.886	-31.406	-451.393	5.073.685
Bereinigungen				
+ Eigentümerzuweisung (1)	350.000	300.000	0	0
- Rückabwicklung Einlagenrückgewähr (2)	0	0	0	-4.855.833
+ Umsatzsteuer-Berichtigungen (3)	0	0	826.748	0
bereinigter Jahresüberschuss	620.886	268.594	375.354	217.853

Entwicklung der bereinigten Jahresüberschüsse der WIKI GmbH

Quelle: Finanzbuchhaltung und Jahresabschlüsse WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof
Erläuterungen:

- (1) Berichtigung der bisher als Aufwand erfassten Eigentümerzuweisungen
- (2) Berichtigung der bisher als Ertrag erfassten Rückabwicklung der Eigentümerzuweisungen einschließlich einer Verzinsung
- (3) Berichtigung von Umsatzsteuer-Beträgen ab 2014 im Rahmen einer Selbstanzeige

Unter Einbeziehung der Kostenrechnung der WIKI GmbH können folgende Ursprünge für die Entstehung der Jahresüberschüsse identifiziert werden:

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Kinderbetreuung Graz	656.242	241.027	371.856	340.302
Kinderbetreuung Gemeinden ohne Graz	-29.255	-98.624	-7.530	-73.503
übrige Sparten/Bereiche	-6.101	126.191	11.028	-48.946
bereinigter Jahresüberschuss	620.886	268.594	375.354	217.853

Entstehungsursprünge für die bereinigten Jahresüberschüsse der WIKI GmbH

Quelle: Spartenrechnung WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Jahresfehlbeträge im Bereich der Kinderbetreuung in Gemeinden außerhalb von Graz sind dem Grund nach darauf zurückzuführen, dass im Fördermodell der Abgangsdeckung eine Übernahme nicht gedeckter Kosten nur auf Ebene der jeweiligen Einrichtung erfolgt. Bereichsspezifische Aufwendungen und Aufwendungen für Overhead konnten nur zum Teil durch gesondert verrechnete Organisationserlöse kompensiert werden.

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen in Kapitel 5 zu den Überschüssen aus Essens- und Bastelbeiträgen. In den Jahresüberschüssen der WIKI GmbH sind demnach Essens- und Bastelbeiträge im nachfolgenden Umfang enthalten:

Geschäftsjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	in €			
Bastelbeiträge	152.340	186.758	166.248	152.001
Essensbeiträge	67.809	104.859	145.470	88.680
Summe (Graz):	220.149	291.618	311.718	240.681
Bastelbeiträge	-82.328	-96.064	-90.685	-107.741
Essensbeiträge	8.798	22.418	37.078	37.120
Summe (Gemeinden ohne Graz)	-73.530	-73.646	-53.607	-70.621

Anteile der Essen- und Bastelbeiträge am Jahresergebnis der WIKI GmbH

Quelle: Kostenrechnung WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hält neuerlich fest, dass seitens des Vereins WIKI Rückzahlungen von überhöhten Bastelgeldern im Betrag von netto € 707.613,14 mitgeteilt wurden.

Unter Außerachtlassung außerordentlicher Ereignisse resultierten die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH vorwiegend aus dem Bereich der Grazer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen. Diese ergaben sich zu einem großen Teil aus überhöht eingehobenen Bastelbeiträgen und

Überschüssen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz (Normkostenmodell). Dem gegenüber trug die Kinderbetreuung außerhalb von Graz negativ zum Jahresergebnis bei.

Der Landesrechnungshof trifft mangels Zuständigkeit zur Ausgestaltung des Tarifmodells der Stadt Graz keine weiteren Aussagen. Dessen ungeachtet gilt festzuhalten, dass die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH auch durch Förderungen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz (Trägerinnenförderung sowie Subjektförderung) bestimmt waren.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes beeinflussten folgende Faktoren die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH maßgeblich:

ergebnisverbessernd	ergebnisverschlechternd
Rückgang an Investitionen	Personalförderungen, die unter den tatsächlichen Gehaltssteigerungen lagen
Einhebung zusätzlicher Elternbeiträge über den tatsächlichen Aufwendungen	
Förderungen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz	

6.5 Voraussichtliche negative Trendwende

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Aussagen auf vergangenheitsbezogene Daten und Sachverhalte beruhen und daraus nur bedingt Rückschlüsse für künftige Empfehlungen gezogen werden können.

Zwischenzeitig eingetretene gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, wie überdurchschnittliche Lohnerhöhungen und im Bereich der Kinderbildung und -betreuung beabsichtigte Vorhaben, wie die von der Landesregierung geplante Einführung der Sozialstaffel für den Besuch von Kinderkrippen in der Steiermark oder die Verkleinerung der Gruppengrößen, finden im gegenständlichen Bericht keine weitere Berücksichtigung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, negative finanzielle Entwicklungen, die nach dem Prüfzeitraum eintraten, bei weiteren Schlussfolgerungen miteinzubeziehen.

7. GEMEINNÜTZIGKEIT UND GEWINNERZIELUNG

7.1 Abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit nach der Bundesabgabenordnung

Körperschaften können für eigennützige, gemeinnützige aber auch gemischtnützige Zwecke errichtet werden.

Gemeinnützige Rechtsträgerinnen sind solche, die begünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke nach der Bundesabgabenordnung verfolgen. Ihnen stehen abgabenrechtliche Begünstigungen zu, wie auf dem Gebiet des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts sowie des Gebühren- oder auch Kommunalsteuerrechts.

Kapitalgesellschaften oder Vereine können grundsätzlich zu den begünstigten Rechtsträgerinnen nach der Bundesabgabenordnung gehören. Voraussetzung dafür ist die (kumulative) Erfüllung nachfolgender Bedingungen:

1. Betätigung für begünstigte Zwecke
2. ausschließliche und unmittelbare Förderung dieser Zwecke
3. vollständige Verankerung dieser Grundsätze in deren Rechtsgrundlage (Vereinsatzung oder Gesellschaftsvertrag)
4. Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

Die steuerlichen Begünstigungen knüpfen weiters an das Vorliegen einer ausschließlichen Förderung an. Dabei müssen die in § 39 Bundesabgabenordnung genannten Voraussetzungen (Verfolgung ausschließlich begünstigter Hauptzwecke, **Verneinung jeglichen Gewinnstrebens**, Ausschluss einer Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder, sparsame Verwaltung, Bindung des Restvermögens) kumulativ erfüllt sein.

Würden hingegen überwiegend gesellschaftliche Interessen (wie Gartenfeste, Heurigenbesuche), private Interessen (wie Lichtbildvorträge über Reisen von Vereinsmitgliedern, Modeschauen etc.) und eigenwirtschaftliche Interessen (wie Fachvorträge, Betriebsbesichtigungen) von Mitgliedern der Rechtsträgerin gefördert werden, läge hingegen keine ausschließliche Förderung eines begünstigten Zweckes vor.

Die unmittelbare Förderung verlangt, dass die Rechtsträgerinnen die begünstigten Zwecke selbst erfüllen, d. h. in eigener Verantwortung und eigenem Namen. Von diesem Grundsatz sind wiederum einzelne Ausnahmen möglich.

Begünstigten Rechtsträgerinnen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke zu erzielen.

Allgemein können die Tätigkeiten begünstigter Rechtsträgerinnen vier Gruppen zugeordnet werden:

- Erfüllung von satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben
- Vermögensverwaltung
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ohne Gewinnabsicht
- Gewerbebetrieb mit Gewinnabsicht

Unter Vermögensverwaltung wird gemeinhin die Nutzung von eigenem Vermögen verstanden, indem Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Die Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen bringen in Randzahl 129 zum Ausdruck, dass durch die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens die in der Rechtsgrundlage verankerten begünstigten Zwecke überhaupt nicht oder nur unzureichend verwirklicht werden.

Demnach wird auch eine zeitnahe Verwendung der erhaltenen Mittel für begünstigte Zwecke gefordert. Dessen ungeachtet müssen erzielte Einnahmen nicht sofort wieder begünstigten Zwecken zugeführt werden, sondern diese können unter bestimmten Voraussetzung einer Rücklage (Reserve) zugeführt werden. Dabei wird das Halten einer Finanzreserve in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln als unproblematisch angesehen.

Ein darüberhinausgehendes Ansammeln von Mitteln bedarf jedoch des Nachweises, dass entsprechende Beschlüsse vorliegen, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart werden, und eines Zeitrahmens für die Verwirklichung dieser Vorhaben.

Ferner sind Vermögensbestandteile, die der direkten Zweckerfüllung der Rechtsträgerin dienen, nicht als begünstigungsschädlich zu werten.

Das Erzielen von Überschüssen im Rahmen einer Vermögensverwaltung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur ausschließlichen Förderung begünstigter Zwecke. **Entscheidend ist, dass die aus der Vermögensverwaltung erwirtschafteten Mittel den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag genannten begünstigten Zwecken tatsächlich zugeführt werden.** Es wäre hingegen begünstigungsschädlich, wenn die erzielten Überschüsse letztlich nicht zur Förderung der genannten Zwecke verwendet werden.

Betriebe von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen, die von begünstigten Rechtsträgerinnen geführt werden, werden in der Regel dem **wirtschaftlicheren Geschäftsbetrieb** ohne Gewinnabsicht zuzuordnen sein.

Der wesentliche Unterschied zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb ist die Gewinnabsicht. Diese wird dann anzunehmen sein, wenn über mehrere Jahre hinweg durchgehend Gewinne erzielt werden. Werden folglich regelmäßig Gewinne erzielt, könnte dies ein Hinweis dafür sein, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf Gewinn ausgerichtet ist und ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Die Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen umschreiben in Randzahl 143 eine mangelnde Gewinnabsicht dadurch, dass *„durch die Betätigung kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung oder das Erzielen von Einnahmen von völlig unbedeutender Größenordnung angestrebt wird. Tatsächlich auftretende, jedoch nicht erstrebte Gewinne (Zufallsgewinne) ändern nichts am Vorliegen eines Geschäftsbetriebes, nachhaltig anfallende Gewinne führen jedoch zur Annahme eines – prinzipiell zum Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen führenden – Gewinnbetriebes ...“*

Während somit lediglich zufällig auftretende Gewinne unschädlich sind, könnten ein erkennbares Gewinnstreben oder die Erzielung nachhaltiger Gewinne den Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen zur Folge haben.

7.2 Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019

§ 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 normiert, dass eine Förderung für Personalkosten zu gewähren ist, wenn mit der Führung der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung keine Gewinnerzielung bezweckt wird.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist eine isolierte Betrachtung der Bestimmung nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geboten, die zwar in weiten Teilen eine Überschneidung mit der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit innehat, gleichwohl nicht zwingend deckungsgleich sein muss.

Somit kann aus dem Vorliegen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit nicht zwingend eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geschlossen werden und umgekehrt.

Andernfalls würden nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten nicht gemeinnützig geführte (somit ertragsteuerlich relevante) Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen den Voraussetzungen des § 4 nicht entsprechen. Dies äußert sich konkret in dem Umstand, dass auch natürliche Personen und Personengemeinschaften die Voraussetzungen des § 4 erfüllen können, obwohl sie nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nicht gemeinnützig sein können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus dem bloßen Vorliegen einer abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit zwingend keine fehlende Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 abgeleitet werden kann. Dessen ungeachtet kann sehr wohl durch die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit ein Indiz für die fehlende Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 vorliegen.

Der Landesrechnungshof ersuchte die A6, die Umsetzung des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 darzulegen, insbesondere dahingehend, dass auch natürliche Personen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) und private Unternehmen als Rechtsträgerinnen Personalförderungen erhalten können.

Seitens der A6 wurde dem Landesrechnungshof anhand einer Modellrechnung für einen zweigruppigen Kindergarten in Ganztagsform (Berechnungsbasis 2020) aufgezeigt, dass geringstmöglichen Personalkosten in Höhe von € 255.363,16 eine Personalförderung des Landes Steiermark in Höhe von € 77.030,52 sowie Einnahmen aus Elternbeiträgen bzw. aus den Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes Steiermark in Höhe von € 140.430,--, somit Einnahmen von € 217.460,52 gegenüberstünden. Neben den Personalkosten wären ferner noch diverse Sachkosten und Overheadkosten zu berücksichtigen, sodass die Erwirtschaftung von Überschüssen im Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen faktisch ausgeschlossen wäre. Der offene Fehlbetrag werde erfahrungsgemäß von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, in der sich die Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung befindet, in Form einer Abgangsdeckung übernommen.

Weiter sei eine laufende Detailprüfung der Ausgaben und Einnahmen der Trägerinnen im Rahmen der Gewährung der gesetzlichen Pflichtleistungen demnach nicht erforderlich, da ohnedies evident wäre, dass kein Gewinn aus der Betriebsführung erzielt werden könne. Im Falle einer tatsächlichen Gewinnerzielung wären keine Personalförderungsbeiträge zu gewähren.

Dieser systematischen Betrachtungsweise der A6 ist dem Grunde nach zuzustimmen. Allerdings bleibt dabei unberücksichtigt, dass Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen von der Stadt Graz nicht in Form einer Abgangsdeckung, sondern im Rahmen

eines Tarifmodells (Normkostenmodells) gefördert werden, wodurch schließlich Überschüsse möglich sind und waren. Der Landesrechnungshof verweist dazu auf seine Ausführungen im vorstehenden Kapitel.

Das Landesrechnungshof stellt fest, dass Zuschüsse von Gemeinden nicht zwingend in Form einer Abgangsdeckung erfolgen. So werden beispielsweise von der Stadt Graz Trägerinnenförderungen nach einem Normkostenmodell gewährt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, ihre Ansicht, ein Gewinn sei aus der Betriebsführung einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung nicht zu erzielen, zu überdenken und eine gesamthafte Sichtweise anzustellen, die über eine bloße Gewährung von Landeszuschüssen hinausgeht.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Ziel des Landes Steiermark ist es, ein leistbares Angebot an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen zu schaffen, damit ein möglichst gleicher Zugang für alle Kinder unabhängig vom Einkommen und Bildungsstand der Eltern gewährleistet ist. Zu diesem Zweck werden Landesförderungen gewährt. Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz regelt, dass die Personalförderung des Landes u.a. nur zu gewähren ist, wenn mit der Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Gewinnerzielung bezweckt wird. Bei dieser Regelung handelt sich um eine Schutznorm, damit von Eltern nicht überhöhte Beiträge eingehoben werden. Denn die Eltern sind auf das Angebot an Plätzen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angewiesen. Es besteht sohin keine echte Freiwilligkeit bei der Auswahl der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, weil in aller Regel nur Einrichtungen im näheren Umkreis zum Wohnort in Frage kommen und ein Betreuungsplatz dringend benötigt wird. Deshalb sollen die Eltern geschützt werden bzw. ist sicherzustellen, dass auch tatsächlich ein leistbares Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Darüberhinausgehende Einnahmen des Trägers wie beispielsweise Abgangsdeckungen oder Förderungen von Gemeinden oder freiwillige Zuzahlungen von sonstigen Stellen sind vom Schutzzweck der Regelung nicht umfasst. In der gängigen Auslegungspraxis wird daher eine Entscheidungsautonomie in der Norm des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz auch derzeit schon zugestanden. Dennoch wird eine noch weitergehende Präzisierung dieser Bestimmung geprüft werden.

Stellungnahme WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung:

WIKI betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Überschüsse weder aus einer Gewinnerzielungsabsicht entstanden noch nachhaltig sind. Abermals wird darauf verwiesen, dass der Gewinn – nach Steuern und bereinigt um die zurückbezahlten Bastelgelder in Relation zur Betriebsleitung (bzw. zu den Gesamtkosten) – rund 0,3% (ohne Abzug der Bastelrückzahlungen rund 0,5%) betragen hat, was als Zufallsgewinn betrachtet wird. Die in einzelnen Bereichen entstandenen Überschüsse, die für andere, gemeinnützige Bereiche genutzt worden wären, reichten für sich alleine nicht aus, um auf eine Gewinnerzielungsabsicht der Kinderbetreuungseinrichtung zu schließen.

7.3 Gemeinnützigkeit und Gewinnerzielungsabsicht des Vereins WIKI und der WIKI GmbH

Sowohl die Satzung des Vereins WIKI als auch der Gesellschaftsvertrag der WIKI GmbH sehen für den Prüfungszeitraum in der jeweils gültigen Fassung die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke vor.

Demnach sollen insbesondere vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder sowie Jugendliche und Familien gefördert sowie entsprechende Einrichtungen hierfür geschaffen und geführt werden. Ferner sollen Kindern und Jugendlichen sportliche Aktivitäten als sinnvolle Freizeitgestaltung nähergebracht werden.

Der Landesrechnungshof wird in seinen folgenden Ausführungen keine abgabenrechtliche Beurteilung zum Bestehen einer Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung vornehmen.

Dessen ungeachtet werden Überlegungen betreffend die Gemeinnützigkeit und eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins WIKI und der WIKI GmbH angestellt.

Im Kapitel zur Einlagenrückgewähr (Kapitel 4) wurde dargestellt, dass zwischen dem Verein WIKI und der WIKI GmbH Vermögensverschiebungen erfolgten. Bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2017/18 wurden sogenannte Eigentümerzuweisungen vorgenommen, denen inhaltlich der Charakter von Gewinnausschüttungen zukommt.

Auf Ebene des Vereins WIKI wurden die ausgeschütteten Mittel zunächst zur Anschaffung und Erhaltung von Liegenschaften verwendet, die in der Folge zum Großteil an die WIKI GmbH vermietet wurden und somit (mittelbar) dem begünstigten Zweck der Kinderbetreuung dienen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI auch Anschaffungen und Instandhaltungen von Liegenschaften vorgenommen wurden, die nicht unmittelbar mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen.

Durch die Vermietung von Liegenschaften und den Einkünften aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften (Gewinnausschüttungen oder „Eigentümerzuweisungen“) ist der Verein WIKI im Bereich der Vermögensverwaltung tätig.

Werden Überschüsse aus der Vermögensverwaltung erzielt, müssen die daraus erwirtschafteten Mittel (letztlich) den in der Satzung genannten begünstigten Zwecken tatsächlich zugeführt werden.

Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang besonders die bloß mittelbare Verwendung von Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI.

Der Landesrechnungshof empfiehlt für den Fall, dass begünstigte Rechts-trägerinnen, die wesentlich mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden und gelegentlich Überschüsse erzielen, diese unmittelbar bei der jeweiligen Rechts-trägerin einer Rücklage zugeführt werden.

Der Landesrechnungshof nahm weiters Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen des Vereins WIKI sowie ersuchte – wiederholt – um Vorlage der Protokolle des Aufsichtsrats der WIKI GmbH (siehe auch Kapitel 8.1).

Zumindest in zwei Protokollen der Vorstandssitzungen des Vereins WIKI finden sich Hinweise auf konkrete Vorgaben, die auf eine beabsichtigte Erwirtschaftung von Überschüssen bei der WIKI GmbH hindeuten.

Der Landesrechnungshof verweist neuerlich auf die im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 normierte Voraussetzung einer Personalförderung, dass keine Gewinnerzielung bezweckt wird. Somit wird ein bloß zufällig auftretender Überschuss, der in den Folgejahren zeitnah zweckentsprechend verwendet wird, nicht zu beanstanden sein. Problematisch ist hingegen eine generelle Gewinnerwartungshaltung, die über mehrere Jahre hinweg tatsächlich zu Überschüssen führte.

Schließlich äußert sich die Gewinnerwartungshaltung des Vereins WIKI auch in den vom Vorstand beschlossenen Budgets, in denen einnahmenseitig Eigentümerzuweisungen veranschlagt wurden.

Vor dem Hintergrund des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, dass mit der Führung der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen keine Gewinnerzielung bezweckt werden darf, empfiehlt der Landesrechnungshof dem Verein WIKI, ein Gewinnstreben bereits in der Budgetierung auszuschließen. Tatsächlich eingetretene Zufallsgewinne bedürfen einer Begründung.

8. AUFSICHTSRAT

8.1 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführerinnen, die Generalversammlung sowie der Aufsichtsrat.

Dem Landesrechnungshof wurden trotz mehrmaliger Aufforderung die Protokolle des Aufsichtsrates nur eingeschränkt und ohne angeführte Beilagen für den Zeitraum Mai 2020 bis März 2021 vorgelegt. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages kam dem Aufsichtsrat auch die Genehmigung des jährlichen Budgets der Gesellschaft zu, weshalb nach Ansicht des Landesrechnungshofs jedenfalls von einer Billigung einer wiederholten Gewinnerwartung auszugehen ist.

Der Landesrechnungshof schränkt infolge der unvollständigen Vorlage von Unterlagen seine Prüfung im Kapitel zum Aufsichtsrat auf Vergütungen ein, die diesem für seine Tätigkeit gewährt wurden. Weitere Aussagen zur Tätigkeit des Aufsichtsrates im Allgemeinen können nicht vorgenommen werden.

8.2 Vergütungen an den Aufsichtsrat

Generell besteht nach § 31 GmbH-Gesetz die Möglichkeit, den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung zu gewähren.

Diese Regelung findet in der Praxis allerdings nur auf Kapitalvertreterinnen Anwendung, da Arbeitnehmerinnenvertreterinnen ihre Funktion als Aufsichtsratsmitglied aufgrund von § 110 Abs. 3 Satz 1 Arbeitsverfassungsgesetz ehrenamtlich (d. h. unentgeltlich) ausüben.

Arbeitnehmerinnenvertreterinnen haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat. Sie erhalten jedoch während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat weiterhin das Entgelt aus ihrem Arbeitsverhältnis. Ein Anspruch besteht bloß auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Im Ergebnis sind Arbeitnehmerinnenvertreterinnen nur hinsichtlich eines Auslagenersatzes mit Kapitalvertreterinnen gleichgestellt.

Der Grund liegt in der notwendigen Unabhängigkeit der in den Aufsichtsrat entsendeten Arbeitnehmerinnenvertreterinnen. Ihr Stimmverhalten soll nicht beeinflusst werden können, selbst der Anschein soll vermieden werden.

Wird Arbeitnehmerinnenvertreterinnen im Aufsichtsrat für ihre Tätigkeit eine Vergütung und nicht bloß Aufwandsersatz gewährt, verstößt dies gegen § 110 Arbeitsverfassungsgesetz und ist unzulässig sowie nichtig.

Zudem wird nach herrschender Ansicht ein Rückforderungsanspruch der Gesellschaft für Vergütungen als Arbeitnehmerinnenvertreterinnen im Aufsichtsrat innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist vertreten. Ein gutgläubiger Verbrauch dennoch geleisteter Vergütungen scheidet in der Regel aus.

Sowohl die Statuten des Vereins als auch der Gesellschaftsvertrag der GmbH enthalten keine Regelung über Vergütungen an den Aufsichtsrat.

Der Landesrechnungshof ersuchte um Vorlage entsprechender Gesellschafter-Umlaufbeschlüsse oder einzelvertraglicher Vereinbarungen, welche die Vergütungen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat regelten.

Seitens des Vereins WIKI wurde auf entsprechende Protokolle der Vorstandssitzungen verwiesen, welche Regelungen für Vergütungen der Kapitalvertreterinnen vorsehen. Zur Angemessenheit der Höhe der Aufsichtsratsentschädigungen für die Kapitalvertreterinnen wurde eine Stellungnahme der steuerlichen Vertreterin vorgelegt. Betreffend die gewährten Vergütungen an die Arbeitnehmerinnenvertreterinnen wurden keine nachvollziehbaren Auskünfte erteilt.

Anhand der Finanzbuchhaltung der WIKI GmbH erhob der Landesrechnungshof auch die ausbezahlten Vergütungen an den Aufsichtsrat. Bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2018/19 erhielten die Kapitalvertreterinnen eine Vergütung von € 300,-- und die Arbeitnehmerinnenvertreterinnen von € 150,-- je Sitzung. Während diese Regelung für Arbeitnehmerinnenvertreterinnen auch im Geschäftsjahr 2019/20 zur Anwendung kam, wurden ab dem Kalenderjahr 2020 an Kapitalvertreterinnen monatlich € 700,-- ausbezahlt. Ab dem Geschäftsjahr 2020/21 wurden überdies die Vergütungen an Arbeitnehmerinnenvertreterinnen eingestellt.

Gemäß den „Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ betragen die monatlichen Auszahlungsbeträge für das Kalenderjahr 2020 für die Vorsitzende € 771,50 und für die einzelnen Mitglieder € 514,32. In Anlehnung an diese Richtlinie würden die von der WIKI GmbH ab dem Kalenderjahr 2020 ausbezahlten Beträge für Kapitalvertreterinnen den Vergütungen bei Landesgesellschaften annähernd entsprechen.

Geschäftsjahr	jährliche Vergütungen für	
	drei Kapitalvertreterinnen	2 Arbeitnehmerinnenvertreterinnen
	in €	
2016/17	4.500	1.500
2017/18	4.500	1.500
2018/19	5.700	2.100
2019/20	18.600	1.500
09/2020 - 05/2021	18.900	0

Quelle: Finanzbuchhaltung WIKI GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2018/19 enthielt der Anhang des Jahresabschlusses keine Angaben über Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates, obwohl eine diesbezügliche Verpflichtung nach § 239 Abs. 1 Z. 4 Unternehmensgesetzbuch besteht. Die im Anhang des Jahresabschlusses angeführte Schutzklausel war nach Ansicht des Landesrechnungshofes für den Aufsichtsrat nicht anwendbar, da mehr als zwei Personen betroffen waren.

Im Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2019/20 wurde erstmals über Vergütungen an den Aufsichtsrat berichtet. Die dort angeführten Beträge entsprechen jenen der Finanzbuchhaltung und obiger Aufstellung.

Nach § 239 Unternehmensgesetzbuch zählen zu den Bezügen von Aufsichtsratsmitgliedern die gewährten Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats, Sitzungsgelder oder Gewinnbeteiligungen. Nicht anzugeben sind abgerechnete Auslagenersätze (Reisespesen, Barauslagen) und Honorare für eine Beratungstätigkeit, die über die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben hinausgehen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stellen die Vergütungen, die den Arbeitnehmerinnenvertreterinnen für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wurden, einen Verstoß gegen § 110 Arbeitsverfassungsgesetz dar. Ein der Gesellschaft daraus erwachsender Rückforderungsanspruch ist im vorliegenden Fall von der Vereinsleitung wahrzunehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Vergütungen an den Aufsichtsrat nur auf Grundlage der Satzung, zulässiger Beschlüsse oder einzelvertraglicher Regelungen zu gewähren.

Ferner empfiehlt der Landesrechnungshof, die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen zu prüfen und bejahendenfalls durchzusetzen.

9. LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT

Der Landesrechnungshof ersuchte mit E-Mail vom 12. Jänner 2022 um eine Darstellung, welche Liegenschaften vom Verein WIKI eigengenutzt oder vermietet werden, sowie um Übermittlung sämtlicher Mietverträge des Vereins WIKI. Ferner wurde gebeten, Gründe für den Ankauf neuer Liegenschaften und deren Nutzungsüberlegungen zu erläutern.

Dem Landesrechnungshof wurden daraufhin Miet- und Kaufverträge vorgelegt, wobei eine weitergehende schriftliche Erläuterung trotz neuerlicher Nachfrage unterblieb.

Aus dem Gesichtspunkt des Liegenschaftsmanagements war allgemein zwischen dem liegenschaftsbesitzenden Verein WIKI und der betriebsführenden WIKI GmbH zu unterscheiden. Demzufolge wurden vom Verein WIKI Grundstücke erworben, darauf Gebäude errichtet und in der Folge an die WIKI GmbH und andere vermietet.

9.1 Liegenschaftsbesitz des Vereins WIKI

Der Landesrechnungshof ersuchte weiters um Übermittlung einer Aufstellung aller Liegenschaften des Vereins WIKI (Einlagezahl, Grundstücknummer) sowie deren Nutzung im Prüfzeitraum.

Vom Verein WIKI wurde diese Frage allgemein mit der Nutzung als Vereins- und Organisationszentrale in der Ziehrerstraße sowie der Nutzung als Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung in der Johanna-Kollegger-Straße beantwortet.

Auf Basis der übermittelten Grundbuchauszüge sowie einer Abfrage aus der internen Grundstücksdatenbank des Landes Steiermark erstellte der Landesrechnungshof nachfolgende Übersicht des Liegenschaftsbesitzes des Vereins WIKI:

Objekt	Erwerb		Größe			Kaufpreis in € (ohne Nebenkosten)
	in	durch	Gebäude	Gärten	Gesamt	
Johanna-Kollegger-Straße 1	1973	Schenkung	341 m ²	1.697 m ²	2.038 m ²	0
Ziehrerstraße 80	2005	Kauf	1.073 m ²	2.277 m ²	3.350 m ²	715.000
Ziehrerstraße 83 und 85	1999 2006	Kauf	788 m ²	1.981 m ²	2.769 m ²	150.796 125.000
Ziehrerstraße 89	2013	Kauf	619 m ²	517 m ²	1.136 m ²	250.000
Ziehrerstraße 76 und 78	2018	Kauf		1.277 m ²	1.277 m ²	260.000

Quelle: Grundbuchauszüge und interne Grundstücksdatenbank (Land Steiermark);
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Hinblick auf die Höhe des Kaufpreises der Liegenschaft Ziehrerstraße 80 ersuchte der Landesrechnungshof um Erläuterung für die Höhe des Kaufpreises von € 715.000,-- bzw. um Vorlage eines allfällig eingeholten Bewertungsgutachtens im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs.

Vom Verein WIKI wurde zunächst auf den weit zurückliegenden Erwerbszeitpunkt 2005 hingewiesen und dass gegenwärtig keine Kenntnis über ein damals eingeholtes Bewertungsgutachten bestünde. Im Zuge der weiteren Erhebungen wurde dem Landesrechnungshof ein Bewertungsgutachten zum Stichtag 9. Februar 2021 vorgelegt, das einen Verkehrswert für die Liegenschaft Ziehrerstraße 80 in Höhe von € 1.650.000,-- aufweist.

Bei genanntem Verkehrswert ist allerdings zu beachten, dass diesbezüglich keine Vergleichbarkeit zum Erwerbszeitpunkt vorliegt, da vom Verein WIKI ab dem Kalenderjahr 2010 bauliche Investitionen (Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung) im Betrag von € 1.396.809,10 getätigt wurden.

Laut Bewertungsgutachten von 2021 wurde der Altbestand (Trendsport-/Skaterhalle) ursprünglich 1974 in einfacher, eingeschossiger, nicht unterkellert massiver Bauweise errichtet.

Unter Hinweis auf die im Kalenderjahr 2006 erworbene Liegenschaft Ziehrerstraße 85 mit einer Gesamtfläche von 841 m² und einem Kaufpreis von € 125.000,--, sowie der zuvor genannten Bauweise des Altbestandes der Ziehrerstraße 80 erscheint dem Landesrechnungshof der Kaufpreis von € 715.000,-- vergleichsweise hoch.

Für den Ankauf der Liegenschaft Ziehrerstraße 80 konnte kein Bewertungsgutachten zum Ankaufszeitpunkt vorgelegt werden. Dem Landesrechnungshof konnten keine Gründe für die Kaufpreisfindung genannt werden, und der im Vergleich zu einer im Folgejahr erworbenen Liegenschaft entrichtete Kaufpreis erscheint ungewöhnlich hoch.

9.2 Nutzung der Liegenschaften durch die WIKI GmbH

Anfänglich wurden die im vorstehenden Kapitel genannten Liegenschaften vornehmlich an WIKI GmbH und in der Folge auch an Personen außerhalb der WIKI-Gruppe vermietet.

Die Mietverträge sehen grundsätzlich eine unbefristete Vertragsdauer vor. Mit fortschreitendem Ausbau der Liegenschaften wurden sukzessive die angemieteten Flächen erweitert und damit die zugrundeliegenden Mietverträge abgeändert.

Neben einem als angemessen erachteten Hauptmietzins vereinbarten die Vertragsteile die Übernahme anteiliger Betriebs- bzw. Nebenkosten samt laufender öffentlicher Abgaben und der Umsatzsteuer. Für die von der Mieterin zu tragenden Betriebskosten waren gesondert zum Hauptmietzins monatliche Akontozahlungen zu leisten.

Sämtliche Mietverträge sehen eine Wertsicherungsklausel vor, wonach in Abhängigkeit der Entwicklung festgelegter Verbraucherinnenpreisindizes eine Anpassung der Mietentgelte erfolgen kann.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Mietverhältnisse im Zeitablauf sowie ausgewählte Inhalte der Mietverträge dar.

Gegenstand	Dauer	Nutzungszweck	ursprünglicher Hauptmietzins (netto)	Betriebskosten-Akonto	Wertsicherung
Mieterin: WIKI GmbH					
Johanna Kollegger-Straße 1	ab 1.7.2007	Betrieb eines Kindergartens	€ 6,20/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80	ab 1.12.2008	Betrieb einer Trendsport- und Veranstaltungshalle	€ 5,65/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80	ab 1.9.2010	Betrieb eines Kindergartens	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 83 und 85	ab 1.1.2012	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80, 83 und 85	ab 1.4.2016	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ² bzw. € 4,50/m ² (Lager)	ja	ja
Ziehrerstraße 89	ab 1.4.2016	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80	ab 1.9.2016	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80	ab 1.9.2017	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80, 83, 85 und 89	ab 1.7.2019	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ² bzw. € 4,50/m ² (Lager)	ja	ja

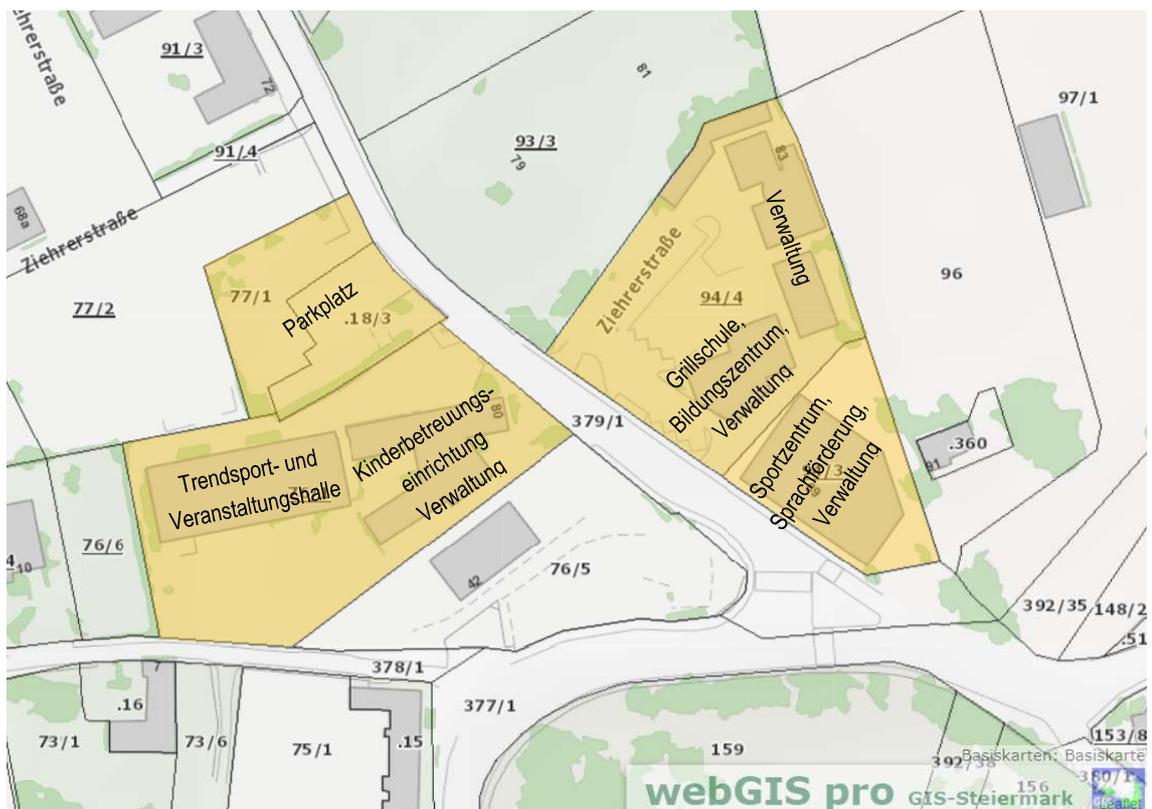
Gegenstand	Dauer	Nutzungszweck	ursprünglicher Hauptmietzins (netto)	Betriebskosten-Akonto	Wertsicherung
Mieterin: IST GmbH					
Ziehrerstraße 85	ab 1.3.2012	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 83	ab 1.4.2016	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Ziehrerstraße 80:	ab 1.7.2019	Geschäftszwecke/Büro	€ 7,00/m ²	ja	ja
Mieterin: Diverse					
Ziehrerstraße 83	1.3.2017 bis 28.2.2022 ¹⁾	Betrieb einer Kochschule	€ 8,00/m ² € 5,00/m ² (Lager)	ja	ja
Ziehrerstraße 89	ab 1.9.2019 ²⁾	(Tanz-)Sportzentrum	€ 4.833,33/Monat	nein	ja

Quelle: Mietverträge Wiki Verein; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

1) Der Mietvertrag wurde vorzeitig beendet.

2) Der Mietvertrag wurde zum 31. Oktober 2021 durch den Verein WIKI aufgekündigt.

Die nachstehende Grafik gibt einen zusammenfassenden Überblick der Liegenschaften für den Standort Ziehrerstraße sowie der damit verbundenen Nutzung.



Quelle: GIS-Steiermark; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Hinsichtlich der Angemessenheit der vereinbarten Hauptmietzinse verweist der Landesrechnungshof auf den Immobilienpreisspiegel 2018 der Wirtschaftskammer

Österreich, herausgegeben vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder. Demnach werden für die Stadt Graz für Mieten mit einem einfachen Nutzungswert je m² € 6,80 (Wert 2018) bzw. € 6,60 (Wert 2017) sowie für Mieten mit einem guten Nutzungswert je m² € 8,80 (Wert 2018) bzw. € 8,90 (Wert 2017) genannt.

Betreffend die Mietentgelte für Kindergärten kann festgehalten werden, dass in der Regel für Kindergärten Vergleichsmieten nur in geringem Ausmaß vorliegen. In der Literatur wird hilfsweise empfohlen, Marktmieten von Kindergärten aus jenen für Büromieten abzuleiten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs erscheint somit der in den Mietverträgen vereinbarte Mietzins für Büromieten und Kindergärten von € 7,--/m² für die Jahre ab 2010 tendenziell zu hoch und für die Jahre ab 2019 tendenziell zu gering.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei Neuvermietungen an die WIKI GmbH ab dem Kalenderjahr 2010 ein durchgängig einheitlicher Mietzins von € 7,--/m² für Kindergärten und Büroflächen sowie von € 4,50/m² für Lagerflächen zur Anwendung kam.

Eine überdies vereinbarte Wertsicherung wurde nicht bzw. nicht laufend wahrgenommen, sodass fallweise über Jahre hinweg ein zu geringes Mietentgelt verrechnet wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, insbesondere bei nahestehenden Personen auf die Einhaltung fremdüblicher Bedingungen zu achten. Dies umfasst im vorliegenden Fall die Vereinbarung aktueller Mietzinse bei Vertragsabschluss sowie fortlaufend die Durchführung einer Indexierung, um die Wertbeständigkeit der Mietzinse zu erhalten.

9.3 Errichtung und Vermietung des (Tanz-)Sportzentrums

Mit Kaufvertrag vom 15. April 2013 hat der Verein WIKI die Liegenschaft Ziehrerstraße 89 um € 250.000,-- (exklusive Nebenkosten) bzw. € 267.750,-- (inkl. Nebenkosten) erworben.

Nach Abschluss der Planungsarbeiten im Kalenderjahr 2014 wurde 2015 der Altbestand abgerissen und mit der Errichtung des (Tanz-)Sportzentrums begonnen. Mit 1. Februar 2016 erfolgte die Inbetriebnahme des Gebäudes. Die Errichtungskosten des Gebäudes von € 1.647.419,14 wurden im Betrag von € 750.000,-- fremdfinanziert.

Der Landesrechnungshof stellt die Gesamtinvestitionskosten (Gebäude einschließlich Grund) für das (Tanz-)Sportzentrum mit € 1.915.169,14 fest. Diese wurden zur Gänze vom Verein WIKI finanziert.

Das (Tanz-)Sportzentrum Ziehrerstraße 89 zeichnet sich durch eine besondere Beschaffenheit aus, wonach vereinfacht im Untergeschoß ein großer Bewegungsraum (Sport- bzw. Turnhalle) und eine Küche sowie im Obergeschoß ein weiterer (kleinerer) Bewegungsraum sowie Büroräumlichkeiten untergebracht sind.

In den Jahren 2016 bis 2019 wurde das (Tanz-)Sportzentrum vom Verein WIKI selbst betrieben. Die Büroräumlichkeiten wurden, wie zuvor dargestellt, an die WIKI GmbH vermietet.

Nach eigenen Angaben war der Betrieb der Hallenvermietung durch den Verein WIKI sowohl organisatorisch als auch personell sehr kosten- und personalintensiv. Ab 1. September 2019 wurde das (Tanz-)Sportzentrum daher exklusiv um pauschal monatlich € 4.833,33 (netto) an einen Tanzsportverein zur Abhaltung von Tanzsportkursen vermietet, dessen organschaftlicher Vertreter ebenfalls dem Vorstand des Vereins WIKI angehörte.

Die nachfolgende Auswertung gibt das Ergebnis aus der Bewirtschaftung des (Tanz-)Sportzentrums im Zeitablauf wieder.

Geschäftsjahr	2016	2017	2018	2019	2020
	in €				
Mieteinnahmen und andere Erträge	27.154	60.871	70.798	62.320	55.894
Instandhaltung	-8.794	-9.761	-10.611	-7.595	-7.340
Reinigung	-12.618	-17.950	-13.966	-13.860	-12.297
Betriebskosten	-11.499	-13.511	-12.625	-14.697	-14.505
Abschreibungen	-44.950	-41.919	-42.432	-44.041	-41.734
Fehlbetrag aus Hallenvermietung vor Umlagen	-50.707	-22.271	-8.836	-17.873	-19.982
Materialaufwendungen und Fremdleistungen	-345	-859	-3.392	-3.900	-4.487
Personalaufwand	-26.569	-25.432	-25.571	-34.796	-5.873
übrige Aufwendungen	-9.907	-5.545	-5.197	-8.593	-5.111
Zinsaufwendungen	-4.012	0	0	0	0
Fehlbetrag aus Hallenvermietung nach Umlagen	-91.540	-54.108	-42.997	-65.162	-35.454
Ergebnis aus Tanz- und Sportkursen	1.893	1.660	-2.720	0	0
Fehlbetrag "(Tanz-)Sportzentrum"	-89.647	-52.448	-45.718	-65.162	-35.454

Kostenstelle 125 Gebäude Z89 (Tanz-)Sportzentrum

Quelle: Verein WIKI; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erfolgsrechnung für das (Tanz-)Sportzentrum kann stufenweise in mehrere Ebenen unterteilt werden.

Das Ergebnis aus der Hallenvermietung vor Umlagen bildet dabei jenes Ergebnis, welches sich aus der direkten Zurechnung der Aufwendungen und der Erträge aus der Hallenvermietung ergibt. Dabei wurde vereinfacht der aus dem Betrieb der Hallenvermietung anfallende Personalaufwand zunächst ausgeklammert. **Bereits auf dieser Ebene zeigt sich, dass bedingt durch die Reinigungs- und Betriebskosten sowie der sich aus der Abnutzung des Gebäudes ergebenden Abschreibung keine ausgleichene Bewirtschaftung möglich ist.**

Weitere Abstufungen bilden das Ergebnis aus Hallenvermietung nach Umlagen, welche indirekte Aufwendungen enthalten, sowie das Ergebnis aus selbst veranstalteten Tanz- und Sportkursen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der gegebenen Kostenstruktur eine kostendeckende Bewirtschaftung des (Tanz-)Sportzentrums nicht möglich ist. Die Hallenvermietung ist dem Grunde nach nicht geeignet, in absehbarer Zeit einen Gesamtüberschuss zu erzielen.

Der Landesrechnungshof analysierte zudem die einzelnen Geschäftsbereiche des Vereins WIKI. Demnach zeigt sich, dass die Vermögensbildung auf Ebene des Vereins

WIKI vornehmlich aus Gewinnausschüttungen bzw. Eigentümerzuweisungen aus der WIKI GmbH und aus Überschüssen durch die Vermietung möglich war.

Die aus der Vermögensverwaltung erwirtschafteten Mittel (Gewinnausschüttungen und Überschüsse aus der Vermietung) müssen (letztlich) den begünstigten Zwecken gemäß den Statuten zugeführt werden, andernfalls wäre die steuerliche Begünstigung gefährdet. Dabei reicht es nicht aus, dies bloß in den Statuten vorzusehen, sondern die Mittel müssen auch tatsächlich für diese Zwecke eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof nimmt keine weitere Beurteilung vor, ob die Errichtung und der Betrieb eines (Tanz-)Sportzentrums im begünstigten Vereinszweck Deckung findet.

Dessen ungeachtet kritisiert der Landesrechnungshof die Umsetzung des begünstigten Zwecks durch die Errichtung und den Betrieb eines (Tanz-)Sportzentrums, welches Investitionskosten von € 1,915 Mio. erforderte und nachhaltig Verluste erwarten lässt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Errichtung und der Betrieb eines (Tanz-)Sportzentrums zur Erfüllung der begünstigten Zwecke wenig geeignet erscheinen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung eines wirtschaftlich ausgeglichenen Nutzungskonzepts für die (Tanz-)Sporthalle, andernfalls die Veräußerung der Liegenschaft Ziehrerstraße 89.

10. INSICHTGESCHÄFTE

Im vorstehenden Kapitel wurde die Errichtung des (Tanz-)Sportzentrums des Vereins WIKI und die weitere Vermietung an einen Tanzsportverein zur Abhaltung von Tanzsportkursen dargestellt.

Ab September 2019 wurde eine Vereinbarung über die exklusive Nutzung des (Tanz-)Sportzentrums geschlossen. Die Vereinbarung wurde von den jeweiligen organchaftlichen Vertretern, das waren einerseits für die WIKI GmbH vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Präsidiums sowie andererseits für den Tanzsportverein von dessen Präsidenten, unterzeichnet.

Der Obmann des Vereins WIKI war zum damaligen Zeitpunkt jedoch auch zum ersten Vizepräsidenten des Tanzsportvereins bestellt und gehörte somit dem Vorstand des Tanzsportvereins an.

Am Abschluss dieses Rechtsgeschäfts wirkten dennoch unterschiedliche Personen zusammen, und somit lag – zumindest aus rechtlicher Sicht – durch den Obmann des Vereins WIKI keine Doppelvertretung respektive ein Insichgeschäft vor.

Dessen ungeachtet kann im Hinblick auf die zuvor beschriebene unzureichende Wirtschaftlichkeit des (Tanz-)Sportzentrums sowie den Umstand, dass der Obmann in beiden Vereinen eine Leitungsfunktion innehatte, eine private Mitveranlassung für dieses Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen werden.

Das Vereinsgesetz 2002 ermöglicht dem Grunde nach Insichgeschäfte. Nach § 6 Abs. Vereinsgesetz 2002 bedürfen im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte einer organchaftlichen Vertreterin mit dem Verein (Insichgeschäfte) der Zustimmung einer anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin. Es genügt dabei die Zustimmung eines vom anstehenden Interessenkonflikt nicht erfassten anderen Mitglieds des Leitungsorgans.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Insichgeschäften gelten grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze. Darüber hinaus können die Statuten des Vereins konkretere Regelungen über die Zustimmung zu Insichgeschäften der organchaftlichen Vereinsvertreterinnen vorsehen. Die Statuten des Vereins WIKI regeln dazu Folgendes:

Die Vereinsstatuten (in der Fassung vom 7. April 2011 sowie in der Fassung vom 8. Jänner 2018) sahen zunächst vor, dass Rechtsgeschäfte zwischen **Präsidiumsmitgliedern** und **nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Insolvenzordnung** eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums bedurften, wobei den betroffenen Präsidiumsmitgliedern kein Stimmrecht zukam. Waren sämtliche Präsidiumsmitglieder

befangen, weil es sich bei sämtlichen Beteiligten um nahe Angehörige im Sinne des § 32 Insolvenzordnung handelte, war die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes war die damalige Formulierung in den Statuten insoweit widersprüchlich, als davon Rechtsgeschäfte zwischen dem **Verein** und Präsidiumsmitgliedern sowie nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Insolvenzordnung eben nicht umfasst waren.

Mangels Vorliegen konkreter Regelungen zum statutenkonformen Zustandekommen von prekären Rechtsgeschäften im Prüfzeitraum, trifft der Landesrechnungshof keine diesbezügliche Aussage zur Vermietung des (Tanz-)Sportzentrums.

In der aktuellen Fassung der Statuten vom 23. Mai 2022 ist betreffend Insichgeschäfte nunmehr vorgesehen, dass Rechtsgeschäfte zwischen dem **Verein** und **Vorstandsmitgliedern** oder **nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Insolvenzordnung** von Vorstandsmitgliedern der Zustimmung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, wobei den betroffenen Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zukommt. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder befangen, weil es sich bei sämtlichen Beteiligten um nahe Angehörige im Sinne des § 32 Insolvenzordnung handelt, ist die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen.

Der Landesrechnungshof begrüßt die in den Statuten vom 23. Mai 2022 vorgenommene Konkretisierung und Verschärfung der Bedingungen, unter welchen die Zulässigkeit von Insichgeschäften geregelt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für den Fall einer weiteren Novellierung der Statuten die Regelungen für Insichgeschäfte zu erweitern. Im Falle des Abschlusses von Insichgeschäften oder anderer prekärer Rechtsgeschäfte sollte die Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgesehen werden.

11. VEREINSRECHTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG

Gemäß § 21 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 haben die Rechnungsprüferinnen innerhalb von vier Monaten ab der Erstellung der Rechnungslegung die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber zu berichten (vereinsrechtliche Rechnungsprüfung).

Nach Abs. 3 hat der Prüfungsbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

Die jeweils maßgeblichen Statuten des Vereins WIKI sehen den gesetzlichen Bestimmungen gleichlautende Formulierungen vor.

Bis zur Umgründung im Jahr 2021 war der Verein WIKI als kleiner Verein im Sinne des § 21 Vereinsgesetz 2002 anzusehen, und die Kontrolle erfolgte durch zwei Rechnungsprüfer.

Seit der Umgründung gilt der Verein WIKI als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, und die Aufgaben des Rechnungsprüfers sind nunmehr durch den Abschlussprüfer des Vereins wahrzunehmen.

Über die vereinsrechtliche Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer einen Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung beinhaltet eine als positive Aussage formulierte Zusicherung in Form eines Prüfungsurteils zur Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Zur Beurteilung der Tätigkeit der Rechnungsprüfer des Vereins WIKI wurde Einsicht in die Protokolle der Rechnungsprüfer sowie die Protokolle der Landesvollversammlung genommen.

Die (Landes-)Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und dementsprechend das höchste Vereinsorgan.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durch die Protokolle der Rechnungsprüfer dokumentierte Rechnungsprüfung in mehreren Belangen als mangelhaft zu beurteilen ist.

Aus den vorgelegten Protokollen und Berichten der Rechnungsprüfer ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung oder der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfer gesetzt wurden.

Als Prüfgegenstand wurden in der überwiegenden Anzahl der Fälle Kostenübersichten oder Budgets genannt. Ob durch die Rechnungsprüfer auch eine Einsichtnahme in die Finanzbuchhaltung, das Anlagenverzeichnis, in Kontoauszüge, Belege, Verträge oder andere Aufzeichnungen genommen wurde, ist durch die vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Jedenfalls nicht von Bedeutung ist, dass der Jahresabschluss des WIKI Vereins durch den Abschlussprüfer der WIKI GmbH erstellt wurde.

Die Prüftätigkeit der Rechnungsprüfer bezog sich jeweils auf eingeschränkte Zeiträume des aktuellen Geschäftsjahres und nicht auf das zu prüfende vorangegangene Geschäftsjahr.

In Hinblick darauf, dass der Verein WIKI nunmehr als großer Verein der Abschlussprüfungspflicht unterliegt und die Aufgaben des Rechnungsprüfers durch den Abschlussprüfer des Vereins wahrgenommen werden, können weitere Empfehlungen zu diesem Punkt unterbleiben.

Die Vereinsstatuten in der jeweils geltenden Fassung sehen weiters die Abhaltung einer jährlichen (Landes-)Vollversammlung vor.

Mit Ausnahme des Kalenderjahres 2018 fanden im Prüfzeitraum des Vereins WIKI in den Jahren 2016 bis 2020 regelmäßige Vollversammlungen statt.

Seitens des Vereins WIKI konnten keine Gründe für die Nichtabhaltung der Vollversammlung für das Jahr 2018 genannt werden. Dessen ungeachtet fand im Kalenderjahr 2018 eine Rechnungsprüfung unter Maßgabe der obigen Einwendungen statt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf die Einhaltung der besonderen Bestimmungen nach den Statuten des Vereins zu achten.

12. FACHAUFSICHT

§ 48 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 sieht Bestimmungen zur Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung vor.

Gemäß Abs. 1 unterliegen Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich über alle Belange der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen, die durch Landesgesetze geregelt sind.

Weiter kann nach Abs. 2 die Landesregierung nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht, der pädagogischen Fachberatung, der heilpädagogischen Fachberatung und der Fachberatung für die Fortbildung des Personals in den Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen durch Verordnung erlassen.

Eine entsprechende Verordnung wurde nicht erlassen.

Der Landesrechnungshof ersuchte die A6 um eine Beschreibung über den Umfang und die Ausgestaltung der Fachaufsicht sowie um Vorlage konkreter Handlungsanleitungen oder Anweisungen.

Die Fachaufsicht umfasst im Allgemeinen die Aufsicht im engeren Sinn und der pädagogischen Amtssachverständigentätigkeit.

Die pädagogische Amtssachverständigentätigkeit hat einerseits die Erstellung von Gutachten in Behördenverfahren nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 sowie andererseits das Verfassen von Stellungnahmen und Konzeptpapieren im Rahmen der Grundlagen- und Strategieentwicklung zum Inhalt.

Die Aufsichtstätigkeit kann im Allgemeinen in drei Bereiche untergliedert werden:

Aufsichtstätigkeit	Kurzbeschreibung
Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie bescheidmäßig erteilter Bedingungen und Auflagen	Kontrolle gesetzeskonformer Rahmenbedingungen. Überprüfung der Bedingungen und Auflagen auf Grundlage der Errichtungsbewilligung und im Hinblick auf aktuelle Standards bezüglich Sicherheit und Hygiene
pädagogische Fachaufsicht	Beobachtung, Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Arbeit und Qualität in Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen
Förderungscontrolling	Überprüfung von Kerndaten betreffend die gerechtfertigte Verwendung von auf Basis des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 vergebenen Förderungsmitteln

Darstellung der Aufsichtstätigkeit nach § 48 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A6 führte in einer ersten Beantwortung aus, dass vom Fördercontrolling die Kontrolle und Erhebung der Personalausstattung, der Kindermindest- und -höchstzahlen pro Gruppe sowie der Öffnungszeiten umfasst sei. Die Überprüfung der förderrelevanten Betriebsdaten erfolge durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen (Dienstpläne, Kinderanmeldeformulare, Besuchsnachweise etc.) und durch augenscheinliche Prüfung in den Gruppen hinsichtlich faktischer Anwesenheit der Kinder, Alter der Kinder und der faktischen Anwesenheit des Personals.

Seit dem Kinderbetreuungsjahr 2018/19 erfolge die Aufsicht sowohl durch angemeldete als auch durch unangemeldete Aufsichtsbesuche. Darüber hinaus wurde dem Landesrechnungshof eine Erläuterung gegeben, welche Prüfinhalte durch angemeldete sowie unangemeldete Aufsichtsbesuche abgedeckt werden.

Im Zuge der Einsichtnahme wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass gegenwärtig ausschließlich unangemeldete Aufsichtsbesuche stattfinden würden. Dabei würde das Thema Sicherheit einen Schwerpunkt der Aufsichtsbesuche bilden.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist eine Ankündigung von Aufsichtsbesuchen dem Grunde nach sinnvoll, wenn es aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint. Von einer Ankündigung ist jedenfalls dann abzusehen, wenn dadurch der Zweck des Aufsichtsbesuches vereitelt werden würde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einsatz elektronischer Systeme im Rahmen der Aufsicht verstärkt einzubinden. So könnten beispielsweise die im Rahmen der Aufsichtsbesuche eingesehenen jährlichen Fortbildungsmeldungen der Mitarbeiterinnen in den Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen oder die Sicherheitsatteste zu den Spielgeräten auf elektronischem Weg in ein

Meldesystem erfolgen und mit diesem ausgewertet werden. Eine Überprüfung im Rahmen der Aufsichtsbesuche vor Ort wäre damit hinfällig.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Für die Abwicklung der Förderungen des Landes steht eine eigens dafür geschaffene Datenbank zur Verfügung. Diese stammt aus dem Jahr 1999 und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Die Neugestaltung der Datenbank ist bereits geplant.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes auch die Fortbildungsmeldungen des Personals von den Trägern zu erheben, wird übernommen, dies nicht zuletzt infolge der am 16.05.2023 im Landtag beschlossenen Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, worin verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz verankert wurden, die einer Überprüfung bedürfen.

Unter Bezugnahme auf die gegenständliche Gebarungsprüfung wurde die A6 ersucht die konkrete Umsetzung der Fachaufsicht darzustellen.

Aufsichtsbesuche können demnach in folgende Schritte unterteilt werden:



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dem Landesrechnungshof wurden weiters Protokolle und Aktenvermerke zu jenen Aufsichtsbesuchen vorgelegt, bei denen die WIKI GmbH und der Verein WIKI als Rechtsträgerinnen im Prüfzeitraum anzusehen waren.

Die vorgelegten Protokolle und Aktenvermerke sind in der Mehrzahl der Fälle individuell verfasst und nicht standardisiert. In Abhängigkeit von der jeweiligen Bearbeiterin sind sowohl der Inhalt als auch der Umfang der dokumentierten Aufsichtshandlungen unterschiedlich ausgestaltet.

Ob und in welchem Umfang festgestellte Mängel behoben wurden, war aus der Dokumentation in mehreren Fällen nicht ersichtlich. Seit dem Kinderbetreuungsjahr 2021/22 ist eine schriftliche Rückmeldung der Mängelbehebung an die Fachaufsicht per E-Mail vorgesehen. Im Zuge der laufenden Gebarungsprüfung wurde im Oktober 2022 nachträglich die Dokumentation einer Mängelbehebung für einen Aufsichtsbesuch aus 2018 erstellt.

Zudem lassen die getroffenen Aussagen in den Protokollen und Aktenvermerken keine unmittelbare Schlussfolgerung auf das Ergebnis des Aufsichtsbesuches zu.

Seitens der A6 wurde dem Landesrechnungshof in einer zweiten ausführlichen Beantwortung dazu Folgendes mitgeteilt:

„Aktenvermerke bzw. Protokolle unterscheiden sich selbstverständlich im Laufe der Zeit, da die Arbeitsgrundlagen – etwa aufgrund von Gesetzesänderungen – im Bereich der Elementarpädagogik einer äußerst starken Dynamik unterliegen oder anlassbezogene Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Darüber hinaus wird kontinuierlich daran gearbeitet, die Aufsichtstätigkeit - nach Maßgabe der vorhandenen strukturellen sowie personellen Ressourcen - so effizient wie möglich zu gestalten, was von Zeit zu Zeit auch eine Anpassung der AVs oder mitunter auch ein spontanes Vorgehen erfordert. Die bezughabenden Zeiträume fallen etwa auch in Phasen verstärkter Personalausfälle wegen Krankheit und mehrerer zeitgleicher Karenzierungen.

Eine jeden Aspekt vollständig abdeckende Überprüfung jeder Einrichtung im Zuge eines Aufsichtsbesuches hätte aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwands und der geringen Personalressourcen zur Folge, dass eine flächendeckende Aufsichtsführung nicht annähernd möglich wäre.

Um dennoch möglichst viele Einrichtungen effizient beaufsichtigen zu können, ist eine Prioritätensetzung in der Aufsichtsführung vor Ort erforderlich. Aufgrund der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Aufsichtsschwerpunkte, kann naturgemäß auch die Aufwandsdokumentation variieren.“

Der A6 ist darin zuzustimmen, dass mit der bestehenden Personalausstattung der Fachaufsicht eine Vollprüfung jeder zu beaufsichtigenden Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung unmöglich wäre. Ein derartiges Vorgehen wurde vom Landesrechnungshof auch zu keiner Zeit gefordert. Vielmehr ist ein risikoorientiertes

Vorgehen mit einer angemessenen Prüfungsplanung geboten. Dazu zählt die Analyse von festgestellten Risiken, die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsicht erkannt werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes vermittelt die vorliegende Dokumentation der Aufsichtsbesuche kein ausreichend standardisiertes Vorgehen. Eine Prioritätensetzung in der Aufsichtsführung sollte im Allgemeinen in der Gesamtplanung aller Aufsichtsbesuche sowie im Besonderen in der Prüfungsplanung des konkreten Aufsichtsbesuches erfolgen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 die Erarbeitung eines Handbuchs für die Wahrnehmung der Aufsicht nach risikoorientierten Gesichtspunkten. Aufsichtshandlungen sowie Schlussfolgerungen daraus und schließlich das Ergebnis des Aufsichtsbesuches sind angemessen zu planen und zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Eine unabhängig von der Rechnungsprüfung referatsintern durchgeführte Evaluierung führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Durchführung und Planung der Aufsichtsbesuche eine stärkere Standardisierung sowie eine konkrete Prioritätensetzung in den jeweiligen Aufsichtszyklen erforderlich ist. Abweichend davon ist nunmehr – basierend auf der am 16.05.2023 im Landtag beschlossenen Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – eine Verordnung geplant, welche den gesamten Prüfungsauftrag der Fachaufsicht abschließend festlegen wird. Die Verordnung befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Von Seiten der A6 wurde dem Landesrechnungshof eine Aktualisierung sowie eine verpflichtende Verwendung der Muster für Aktenvermerke für das Betreuungsjahr 2022/23 angekündigt. Der Landesrechnungshof begrüßt die angekündigte Maßnahme.

§ 49 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 sieht fernerhin Regelungen zur Behebung von Mängeln vor. Demnach sind für im Rahmen der Aufsicht der Landesregierung festgestellte Mängel in den Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen den Erhalterinnen schriftlich mit der Aufforderung bekannt zu geben, und diese sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Der Landesrechnungshof untersuchte dazu den konkreten Umgang mit Mängeln im Rahmen der Aufsicht. Im Besonderen wurde um Darstellung der Einstufung und

Würdigung von Mängeln, die Form der Mängelbehebung sowie die Organisation und Abwicklung der Fristenüberwachung ersucht.

Laut Beantwortung der A6 erfolge eine Unterscheidung nach der Art der Mängel in Sicherheitsmängel, Mängel im pädagogischen Bereich und Mängel hinsichtlich gesetzlicher Rahmenbedingungen. Eine Ursachenanalyse finde im Allgemeinen nicht statt, da diese auf Erhalterinnenebene zu erfolgen habe.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass eine weitergehende Einstufung in (z. B. wesentliche oder unwesentliche und behebbare oder unbehebbar) Mängel zweckmäßig ist. Aus der Beurteilung festgestellter Mängel haben Maßnahmen zur Mängelbehebung zu erfolgen, und daraus ist das Gesamtergebnis des Aufsichtsbesuchs abzuleiten und zu dokumentieren.

Weiters sind aus den festgestellten Mängeln Rückschlüsse auf die Risikoeinschätzung und schließlich auf die Prüfungsplanung gegeben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 im Umgang mit Mängeln ein strukturierteres Vorgehen und eine entsprechende Dokumentation.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme der Abteilung 6:

Im Zuge der Erarbeitung der Verordnung bzw. in der nachfolgenden Aufbereitung der beschlossenen Inhalte für das behördliche Vorgehen wird geprüft werden, in welcher Form eine Kategorisierung von Mängeln, wie vom Landesrechnungshof empfohlen, erfolgen kann bzw. - abhängig vom künftigen Prüfungsumfang - noch erforderlich ist.

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes auf ein strukturiertes Vorgehen und eine entsprechende Dokumentation im Umgang mit Mängeln zu achten, wird Bedacht genommen werden.

Im Übrigen stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Organisation der Aufsicht geeignet ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

13. FÖRDERWESEN

Dem Prüfauftrag folgend war der Landesrechnungshof neben der Prüfung der Gebarung des Vereins WIKI und der WIKI GmbH gefordert, auch die Verwendung der Fördermittel des Landes Steiermark an beide Rechtsträgerinnen zu kontrollieren.

Dem Verein WIKI und der WIKI GmbH wurden in den Jahren 2015 bis 2020 Fördermittel für folgende Zwecke gewährt:

Art der Leistung	WIKI GmbH (Rechtsträger)	WIKI GmbH (Betriebsführerin)	Verein WIKI (Rechtsträger)	Summe
Förderempfängerin	in €			
Leistungen der Hoheitsverwaltung				
Personalförderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen	7.113.312	38.162.944	1.494.963	46.771.219
Pflichtjahr-Beitragsersätze für institutionelle Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen	783.426	5.961.372	113.567	6.858.365
Sozialstaffel-Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen	1.244.209	7.101.146	156.155	8.501.510
Personalförderung für Tageseltern	0	489.771	0	489.771
Sozialstaffel-Beitragsersätze für Tageseltern	0	4.708	0	4.708
Förderungen von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tageseltern	89.397	0	0	89.397
Förderungen von Fort- und Weiterbildungen für das Personal	30.480	0	0	30.480
Summe Hoheitsverwaltung:	9.260.824	51.719.942	1.764.685	62.745.451
Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung				
Ausbau des Kinderbetreuungsangebots	1.470.336	27.700	214.420	1.712.456
Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung	718.880	0	0	718.880
Förderung des Ankaufs von Materialien zur Sprachförderung	16.498	105.905	2.452	124.856
COVID-Ersatzleistungen für Elternbeiträge	118.331	643.654	27.807	789.792
Summe Privatwirtschaftsverwaltung	2.324.045	777.260	244.679	3.345.984
Gesamtsumme	11.584.869	52.497.201	2.009.364	66.091.434

Auszahlungen für Fördermittel an die WIKI GmbH und an den Verein WIKI für die Finanzjahre 2015 bis 2020
Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

13.1 Beschreibung der Förderaktivitäten

Zur Gewinnung eines grundsätzlichen Verständnisses der Fördermittelgewährung und der damit verbundenen Risiken wurde die A6 zunächst um eine Beschreibung der Prozesse und der Organisation der Abwicklung der Förderungsverfahren ersucht.

Für jede Förderart wurden gesonderte Prozessdarstellungen sowie Stellenbeschreibungen für mit den Förderverfahren befassten Mitarbeiterinnen vorgelegt. Darüber hinaus wurde die Einsichtnahme in das Organisationshandbuch der A6 gewährt.

Dem Prinzip der Funktionstrennung wird grundsätzlich dadurch entsprochen, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die Gewährung sowie die Nachweisprüfung durch das Referat Kinderbildung und -betreuung und die Auszahlungsanordnung durch die Stabsstelle Haushaltsführung erfolgen.

Die Prozesse der Förderverfahren sind derart gestaltet, dass die wesentlichen Arbeitsschritte mithilfe des Vier-Augen-Prinzips einer manuellen Gegenkontrolle unterliegen.

Die Nachweisprüfung erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Förderart durch Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise respektive wird diese im Rahmen der Aufsichtsbesuche durchgeführt.

Die Förderverfahren werden unter Zuhilfenahme spezieller, von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) entwickelter Individualsoftware (KIN-Datenbank samt Benutzeroberfläche und KIN-WEB) sowie landesweit verwendeter Softwarelösungen wie ELAK oder SAP abgewickelt. Die IT-Anwendungen sehen automatische bzw. programmierte Kontrollen vor, die bei der Abwicklung der Förderverfahren zum Einsatz kommen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ergeben sich aus der Verwendung der unterschiedlichen IT-Anwendungen zusätzliche Risiken im IT-Umfeld. Dem Landesrechnungshof wurde dazu mitgeteilt, dass nach einem von der A1 an die A6 gerichteten Schreiben vom Jänner 2020 die bestehende KIN-Datenbank veraltet sei und einer Neuprogrammierung bedürfe. Aufgrund der laufenden Aktualisierungen infolge gesetzlicher Änderungen und der COVID-19-Pandemie sei allerdings eine weitere Umsetzung bislang nicht möglich gewesen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine ehestmögliche Zusammenführung der für die Abwicklung der Förderverfahren verwendeten IT-Anwendungen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Dem Landesrechnungshof wird für die Wahrnehmung der Problematik gedankt.

Ergänzend darf bemerkt werden, dass das politische Bestreben besteht, das veraltete, derzeit in Verwendung befindliche IT-System KIN-Web auf komplett neue Beine zu stellen. Natürlich wird dabei auch eine Neuprogrammierung der KIN-Datenbank einfließen. Eine derartiges Unterfangen nimmt natürlich einige Zeit in Anspruch. Für Herbst 2023 ist die Etablierung des ersten Teiles des neuen IT-Systems in Form eines Elternportals geplant.

13.2 Nachkontrolle durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof nahm für jede Förderart Stichproben und unterzog diese einer Nachkontrolle. Gegenstand der Nachkontrolle war einerseits der Nachvollzug der Prozesse der Förderverfahren und andererseits die Nachweisprüfung respektive die Dokumentation derselben.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung vergeben werden, erfolgt einerseits im Rahmen der Gewährung der Förderung sowie andererseits im Zuge der Aufsichtsbesuche. Im letztgenannten Fall werden die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie bescheidmäßig erteilter Bedingungen und Auflagen geprüft.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung vergeben werden, zählt unter anderem, dass mit der Führung der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen keine Gewinnerzielung bezweckt wird (§ 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019). Im Gesetz sind weiter keine Befugnisse für die Kontrolle dieser Bestimmung geregelt bzw. entsprechende Auskunftsmöglichkeiten hierfür vorgesehen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Diese Empfehlung des Landesrechnungshofes wird geprüft. Wie bereits unter Punkt 7.2 ausgeführt, handelt es sich hier um eine Schutznorm, damit von Eltern nicht überhöhte Beiträge eingehoben werden. Zu kontrollieren wäre demnach, dass kein Gewinn aus der Einhebung überhöhter Elternbeiträge erzielt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf jene Förderarten, die Anlass zu einer Feststellung und einer Empfehlung geben.

In einigen Fällen entsprach die Prozessdarstellung nicht der tatsächlichen Abwicklung des Förderverfahren. Diese Abweichungen begründen sich darin, dass die Prozessdarstellungen den Status von November 2021 wiedergeben und die Förderfälle Zeiträume davor betreffen. Die organisatorischen Veränderungen wurden dem Landesrechnungshof nachvollziehbar dargelegt.

Bei zwei Förderungen von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung für das Kinderbetreuungsjahr 2014/15 waren Aktenteile der Papierakten nicht auffindbar. Aus diesem Grund konnten die Daten betreffend Antragsstellung, Förderungsvertrag und Vorlage der Endabrechnung nicht erhoben und folglich nicht geprüft werden.

Die Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung sieht unter anderem die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten vor. Der Nachweis der Personalkosten erfolgt durch die Fördernehmerin in der Regel durch Vorlage eines Jahreslohnkontos der betreffenden Mitarbeiterinnen. Bei einer gemischten Verwendung einer Mitarbeiterin, die sowohl für die Sprachförderung als auch für andere Bereiche tätig wird, hat eine Aufteilung der Personalkosten auf die jeweiligen Bereiche nach den zugeordneten Stunden zu erfolgen. Die von der A6 zur Verfügung gestellten Formulare sehen für den Fall einer gemischten Verwendung keine vollständige Erfassung sämtlicher Stunden der Mitarbeiterinnen vor, wodurch die Berechnung des zu fördernden Stundensatzes nicht durchführbar wird. Bei der gezogenen Stichprobe konnte die Ermittlung des Stundensatzes aus den Abrechnungsunterlagen nicht ersehen werden, und es wurde die Aufteilung respektive der Stundensatz der Fördernehmerin herangezogen. Der Stundensatz konnte im Zuge der Nachkontrolle durch den Landesrechnungshof näherungsweise bestätigt werden.

Für den Fall einer gemischten Verwendung einer Mitarbeiterin für einen förderrelevanten und einen nicht förderrelevanten Bereich ist es erforderlich, dass ein geschlossenes Zeiterfassungssystem zur Ermittlung der Gesamtstunden vorliegt. Alternativ könnte vereinfacht bezogen auf die gesamten Personalkosten des Jahres ein Jahresstundenteiler, welcher angemessene Fehlzeiten für Urlaub, Krankenstand und Feiertage berücksichtigt, zur Anwendung kommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Anpassung der Förderrichtlinien der Sprachförderung für den Fall der Verwendung von Mitarbeiterinnen in einem förderrelevanten und in einem nicht förderrelevanten Bereich.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:Stellungnahme Abteilung 6:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Ermittlung der Personalkosten für Sprachförderkräfte wird dankend aufgegriffen.

Der Landesrechnungshof untersuchte weiters Förderungen, die für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots gewährt wurden. Die entsprechenden Förderrichtlinien sehen unter anderem eine Begrenzung der Förderhöhe nach der Anzahl und der Art der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen vor. Werden beispielsweise sowohl eine Kinderkrippe als auch ein Kindergarten in einem Gebäude errichtet oder saniert, kommen unterschiedliche Förderhöhen für die einzelnen Bauprojekte zur Anwendung. Im Zuge der Antragstellung war auch eine Kostenschätzung vorzulegen, welche eine Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Bauprojekte (Kinderkrippe und Kindergarten) vorsah.

Unter diesem Gesichtspunkt wurden zwei Bauvorhaben, die sowohl den Ausbau einer Kinderkrippe als auch den Ausbau eines Kindergartens zum Gegenstand hatten, untersucht. Die vorgelegten Endabrechnungen wiesen dabei einen von der Kostenschätzung abweichenden Verteilungsschlüssel auf. Während im ersten Fall keine weitere Begründung für eine Abweichung im Förderakt dokumentiert war, war im zweiten Fall ein Schreiben der WIKI GmbH aufliegend, wonach um eine Änderung des Verteilungsschlüssels ersucht wurde. Eine inhaltliche Begründung war in diesem Schreiben jedoch nicht angeführt. Das der Endabrechnung zugrundeliegende Belegverzeichnis wurde jeweils für beide Bauprojekte gemeinsam erstellt, wodurch auch daraus keine Aufteilung der Rechnungen der ausführenden Unternehmen je Bauprojekt ersichtlich war.

Hinsichtlich einer von der Kostenschätzung abweichenden Aufteilung zur Endabrechnung wurde dem Landesrechnungshof von der A6 mitgeteilt, dass es durchaus üblich sei, dass die Kosten laut Kostenschätzung nicht mit jenen der Endabrechnung übereinstimmen würden, da dies im Vorhinein nicht punktgenau kalkuliert werden könne bzw. sich während der Umsetzung Änderungen ergeben könnten. Bei Bauprojekten, die zwei Einrichtungsarten betreffen, komme es in weiterer Folge auch zur Änderung des Verteilungsschlüssels der Kosten.

Dieser Argumentation ist dem Grunde nach auch nichts weiter entgegenzuhalten. Der Landesrechnungshof kritisiert jedoch die fehlende Dokumentation der Abweichung. Diese hatte in einem Fall zur Folge, dass durch die Änderung des Verteilungsschlüssels die Förderhöhe optimiert und dadurch – entgegen der ursprünglichen Schätzung – eine um € 1.910,-- höhere Förderung ausbezahlt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt eine fehlende Dokumentation der Abweichung des Verteilungsschlüssels bei Bauprojekten von der Kostenschätzung zur Endabrechnung fest. Eine beliebige Zuordnung von Kosten auf mehrere Bauprojekte bietet die Gefahr der Optimierung der Förderhöhe.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf eine nachvollziehbare Änderung des Verteilungsschlüssels bei Bauprojekten zu achten und beispielsweise eine getrennte Rechnungslegung für jedes Bauprojekt vorzusehen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Eine lückenlose Dokumentation wurde durch die Einführung des elektronischen Aktes in der Abteilung 6 erleichtert. Festgehalten werden darf, dass im Prüfzeitraum der Betriebsjahre 2014/15 bis 2020/21 insgesamt 41 Ausbauprojekte betreffend Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von WIKI mit einem Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von € 1.712.456,-- gefördert wurden.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Trennung der Rechnungslegung für jedes Bauprojekt gesondert, wird selbstverständlich aufgegriffen.

Erhalterinnen von Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen, welche Förderungen für Baumaßnahmen zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots beantragten, hatten im Zuge des Förderverfahrens bekanntzugeben, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe weitere öffentliche Fördergelder beantragt und/oder gewährt wurden. Zusätzliche öffentliche Fördergelder waren von anererkennungsfähigen Kosten bzw. den Höchstgrenzen in Abzug zu bringen.

Der Landesrechnungshof prüfte, ob die WIKI GmbH und der Verein WIKI weitere öffentliche Fördergelder für Baumaßnahmen zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots erhielten. Es konnten keine Hinweise gefunden werden, wonach Mehrfachförderungen für diese Baumaßnahmen beansprucht wurden.

Im Zuge der Einsichtnahme musste wiederholt festgestellt werden, dass seitens der Rechtsträgerinnen förderrelevanten Meldungen verspätet erfolgten oder unterlassen und erst durch nachgelagerte automatische Kontrollen der IT-Anwendung aufgezeigt wurden. So wurden mitunter die Abmeldungen von Kindern, für welche eine Sozialstaffel in Anspruch genommen wurde, nicht oder nicht zeitgerecht angezeigt.

13.3 Zusammenfassende Darstellung der Fördermittelprüfung

Im vorstehenden Abschnitt traf der Landesrechnungshof Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Abwicklung der Förderverfahren.

Der Schwerpunkt der Einsichtnahme erfolgte auf die Nachweisprüfung und Prüfung der Verwendungsnachweise. Die Stichprobe bezog sich auf Förderungen, die an den Verein WIKI und an die WIKI GmbH als Rechtsträgerinnen gewährt wurden.

Der Großteil der vom Land Steiermark gewährten Förderungen wurde dem Verein WIKI und der WIKI GmbH zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen gewährt.

Diesbezüglich liegen die Förderungen des Landes Steiermark unter den jeweiligen förderungsfähigen Kosten, sodass durch die Gewährung der Landesförderung für sich rechnerisch kein Überschuss entstehen kann.

Dem Landesrechnungshof sind, mit Ausnahme der vor- bzw. nachstehenden Ausführungen, keine Hinweise bekannt geworden, wonach die den Förderungen zugrundeliegenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach nicht vorliegen würden. Bei einer ausschließlich isolierten Betrachtung der Landesförderungen kann daher eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel nicht erblickt werden.

Betreffend die aus Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI vorgenommenen Anschaffungen und Instandhaltungen von Liegenschaften, die nicht unmittelbar der Kinderbetreuung dienen, kann ferner kein ausreichend kausaler Zusammenhang zu den gewährten Förderungen des Landes Steiermark hergestellt werden.

Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass es der WIKI GmbH über die Geschäftsjahre 2016/17 bis 2019/20 hinweg möglich war, bereinigte Jahresüberschüsse im Betrag von € 1.482.687,- zu erzielen (siehe Kapitel 6.4), denen insbesondere Überschüsse aus Bastelbeiträgen von Grazer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen und Überschüsse nach dem Tarifmodell der Stadt Graz zugrunde lagen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wird eine zusätzliche und nachhaltige, über eine Kostendeckung hinausgehende Einhebung von Bastelbeiträgen einem Streben nach Gewinnen gleichkommen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, als die grundsätzliche Finanzierung des laufenden Betriebs bereits durch Förderungen des Landes, Elternbeiträge sowie Förderungen der Gemeinden sichergestellt ist.

Ferner begründen Vorgaben der Gesellschafterinnen, die eine beabsichtigte Erwirtschaftung von Überschüssen zum Ziel haben, ein starkes Indiz für eine unzulässige Gewinnerwartungshaltung.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang die in § 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 normierte fehlende Gewinnerzielungsabsicht zu sehen, welche eine Voraussetzung für die Gewährung der Beiträge zum Personalaufwand darstellt.

Würde nunmehr aus den überhöhten Bastelbeiträgen eine Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geschlussfolgert werden, wäre damit ein Verlust der Personalförderungsbeiträge für die Rechtsträgerin verbunden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Prüfberichts empfiehlt der Landesrechnungshof bei der Auslegung der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nach § 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 klare Handlungsanleitungen zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen diese vorliegt oder nicht. Überdies wird empfohlen, einen Entwurf für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche allfällige Befugnisse für die Kontrolle dieser Bestimmung, insbesondere entsprechende Auskunftsmöglichkeiten, vorsieht.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Stellungnahme Abteilung 6:

Die Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die erforderliche Präzisierung des derzeitigen Gesetzestextes, wird überprüft werden.

14. EXKURS: DARLEHENSGEWÄHRUNG

Mit Schuldschein vom 16. September 2003 wurde vom Land Steiermark ein Darlehen an die WIKI GmbH über € 32.000,-- aufgrund der Bestimmungen der Sonderförderung „Ortserneuerung“ vergeben. Das Darlehen wurde zum Zweck der Errichtung einer Kinderkrippe gewährt.

Gemäß Punkt 2 des Schuldscheines verpflichtet sich die WIKI GmbH, das Darlehen mit einer 50-jährigen Laufzeit und Endfälligkeit sowie einer jährlichen Verzinsung von 1 % zurückzuzahlen.

Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 2004 eine Gebarungsprüfung über die Förderungsmittel für die Ortserneuerung durchgeführt. Die Vollziehung der Zinsregelung war hierbei nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung.

Hinsichtlich der Vornahme einer jährlichen Verzinsung wurde dem Landesrechnungshof vom Referat Darlehensverrechnung (der Fachabteilung Landesbuchhaltung) mitgeteilt, dass die Zinsen von der Landesbuchhaltung berechnet und an die zuständige Fachabteilung Energie und Wohnbau gemeldet werden, welche die jährlichen Zinsbeträge als Forderung verbucht. Ferner wurden eine Zinsberechnung sowie der Nachweis der Verbuchung vorgelegt.

Betreffend die konkrete Handhabung der Zinsberechnung wird seitens des Referats Darlehensverrechnung auf Festlegungen in einem verwaltungsinternen Aktenvermerk aus dem Jahr 2001 Bezug genommen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die darin festgelegte Vorgehensweise problematisch, und die damit einhergehenden Bedenken wurden der Abteilung 4 Finanzen mit Schreiben vom 1. März 2023 mitgeteilt. Die endfällige Vorschreibung von Zinsen bedürfe einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall wären aus Gründen der Sparsamkeit auch Zinsenzinsen zu vereinbaren. Der unter Berücksichtigung von Zinseszinsen ermittelte Rückzahlungsbetrag zum 31. Dezember 2053 würde demnach € 52.628,22 anstatt der aktuell berechneten € 48.000,-- betragen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein an die WIKI GmbH vergebenes Darlehen eine laufende Zinsberechnung und -zahlung vorsieht. Für den Fall einer endfälligen Vorschreibung müsste hingegen eine endfällige Verzinsung vereinbart werden, die aus Gründen der Sparsamkeit auch Zinsenzinsen vorsehen sollte. Aus der gegenwärtigen Zinsenhandhabung erwächst dem Land Steiermark jedenfalls ein Nachteil von € 4.628,22.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung – auch im Hinblick auf eine größere Zahl gleich gelagerter Fälle, entweder die berechneten Zinsen laufend vorzuschreiben oder für den Fall der endfälligen Vorschreibung eine entsprechende Vereinbarung mit Zinsenzinsen zu treffen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 12. April 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrat Werner Amon, MBA
- die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft und
- der Verein „WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“

15. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Verein „WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“ (Verein WIKI) und der WIKI Kinderbetreuungs GmbH (WIKI GmbH) sowie die den beiden Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen.

Die Prüfung bezog sich für den Verein WIKI auf den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020 und für die WIKI GmbH auf den Zeitraum von 1. September 2016 bis 30. Juni 2021.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft des Vereins WIKI sowie der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) hervor. Eine Vielzahl von Anregungen und Empfehlungen wurde unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevanten Empfehlungen:

Organisationsstruktur [Kapitel 3]

Organisationsstruktur bis zur verschmelzenden Umwandlung [Kapitel 3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Spartenrechnung ein geeignetes Regelwerk zur Abgrenzung des förderrelevanten Bereichs durch den Verein WIKI eingerichtet ist.

➤ **Empfehlung 1:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Weiterentwicklung des unternehmensinternen Controllings (Spartenergebnisrechnung), um die Gefahr der Subventionierung nicht kostendeckender Tätigkeitsbereiche und deren fehlende Wirtschaftlichkeit frühzeitig zu erkennen.

Strukturänderung durch Umgründung (verschmelzende Umwandlung) [Kapitel 3.2]

- Aus der nun vorgenommenen Rückführung sämtlicher Tätigkeitsbereiche (wie Kinder- und Seniorenbetreuung) in den Verein WIKI kommt der Weiterentwicklung eines der Größe des Vereins entsprechenden Controllings besondere Bedeutung zu.

➤ **Empfehlung 2:**

Ferner empfiehlt der Landesrechnungshof, das vorhandene interne Kontrollsystem den geänderten Anforderungen anzupassen, die sich aus der neuen Organisationsstruktur ergeben.

Verbotene Einlagenrückgewähr [Kapitel 4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass über Jahre hinweg gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbH-Gesetz verstoßen und dadurch das Gesellschaftsvermögen der WIKI GmbH um € 4.260.000,-- verringert wurde.

Allerdings wurde durch die Aktivierung einer Forderung über die geleisteten Eigentümerzuweisungen einschließlich einer Verzinsung ein Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft geltend gemacht. Aus Sicht des Landesrechnungshofes trat dadurch eine vollständige Sanierung des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ein.

- Wengleich die Eigentümerzuweisungen beim empfangenden Verein WIKI dem Grunde nach zur Schaffung von Immobilienvermögen verwendet wurden, welches in weiten Teilen für Zwecke der Kinderbetreuung Verwendung fand, hätte unmittelbar die WIKI GmbH diese Investitionen tätigen können. Dieses Vorgehen hätte einerseits Transparenz in der Mittelverwendung geschaffen, und zudem wäre der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Einlagenrückgewähr vermeidbar gewesen.

➤ **Empfehlung 3:**

Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist insbesondere auf ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen zu achten. Mittelverschiebungen sowie Quersubventionierung anderer Geschäftsbereiche oder anderer Rechtsträgerinnen sollen dadurch vermieden werden.

Bastel- und Essensbeiträge [Kapitel 5]

- Der Empfehlung der A6, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach Ablauf des Kindergartenjahres an die Eltern rückzuerstatten, steht der Landesrechnungshof im Hinblick auf einen mit der Berechnung verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Rechtsträgerinnen kritisch gegenüber.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, eine Regelung zu erarbeiten, die einerseits der Verhinderung von Überschüssen aus Materialbeiträgen und andererseits einem vertretbaren Verwaltungsaufwand bei den Rechtsträgerinnen Rechnung trägt.

- Für die Kindergarten- bzw. Betreuungsjahre 2014/15 bis 2020/21 wurden vom Verein WIKI Rückzahlungen von insgesamt € 778.374,46 ermittelt, wovon ein Betrag von € 745.207,05 auf Grazer Kindergärten und ein Betrag von € 33.167,41 auf Kindergärten außerhalb von Graz entfielen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Rückzahlung der Bastelbeiträge nur für Einrichtungen erfolgte, die dem Sozialstaffelsystem des Landes unterlagen. Schließlich steht bereits die fehlende Gewinnerzielungsabsicht des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 der Einhebung überhöhter Bastelbeiträge auch bei Kinderkrippen und Horten entgegen.

- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass von den Rechtsträgerinnen neben Bastelbeiträgen weitere versteckte Beiträge, wie beispielsweise Beiträge für die Abgeltung von Verwaltungskosten, eingehoben werden. Zuletzt genannte versteckte Beiträge wurden von der WIKI GmbH jedoch nicht eingehoben.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, sämtliche Elternbeiträge (ausgenommen jene mit unmittelbarem Durchlaufcharakter), die sich nicht aufgrund der gesetzlich normierten Sozialstaffel ergeben, im Rahmen der jährlichen Betriebsdatenmeldung einrichtungsbezogen abzufragen.

- Der Landesrechnungshof kritisiert die unterschiedliche Höhe der zusätzlich eingehobenen Beiträge für Basteln und Essen in Abhängigkeit des Standortes der Einrichtung. Steiermarkweit unterschiedlich hohe Beiträge stehen in Widerspruch zur Forderung eines gleichen Zugangs aller Kinder.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, steiermarkweit eine einheitliche Lösung für zusätzliche Elternbeiträge zu erarbeiten und mit der Stadt Graz, den Gemeinden und den Trägerinnen abzustimmen.

Wirtschaftliche Entwicklung, Finanzierung und Investition [Kapitel 6]

Zusammensetzung der Einnahmen und Aufwendungen [Kapitel 6.1.3]

- Bei Gemeinden außerhalb von Graz ist feststellbar, dass kaum bzw. nur geringe Mietentgelte verrechnet werden. Dies führt zu einer intransparenten Darstellung der Aufwands- und Erlösstruktur.

➤ **Empfehlung 7:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch bei Vorliegen einer Abgangsdeckung die fremdübliche Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen.

Kennzahlen zum Investitionsverhalten [Kapitel 6.2]

- Der Landesrechnungshof stellt einen ansteigenden potenziellen Investitions- und Modernisierungsbedarf, ein kontinuierliches Absinken der Abschreibungs- und Investitionsquote sowie eine stark abnehmende Wachstumsquote bei den abnutzbaren Sachanlagen fest. Daraus können sowohl Schrumpfungstendenzen des Sachanlagevermögens als auch die Vermutung, dass die Wiki GmbH von der Substanz lebte, abgeleitet werden.

- Durch die zurückhaltende Investitionspolitik der WIKI GmbH drohen potenziell hohe Reinvestitionserfordernisse in den kommenden Jahren.

- Darüber hinaus werden die Nachteile einer pauschalen Abgeltung von Aufwendungen durch Förderungen sichtbar, wie dies im Normkostenmodell der Stadt Graz erfolgt, Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bzw. Investitionen unter jenen, die typischerweise in einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung anfallen, werden stille Reserven gebildet respektive Jahresgewinne erzielt, und es ergeben sich freie liquide Mittel.

Entwicklung der Personalkosten [Kapitel 6.3]

- In den Kalenderjahren 2017 bis 2023 stiegen die tatsächlichen Personalkosten privater Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen stärker als die dafür gewährten Personalkostenförderungen. Angesichts der eingeschränkten Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen für private Einrichtungen, welche eine Personalförderung des Landes in Anspruch nehmen, ist diese Entwicklung als problematisch anzusehen.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, die Bestimmung, welche eine jährliche Valorisierung der monatlichen Förderungsbeiträge des Landes zum Personalaufwand regeln, zu evaluieren. Dabei ist auch auf die Entwicklung der Mindestgehälter für Beschäftigte in privaten Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.

Ergebnisanalyse [Kapitel 6.4]

- Unter Außerachtlassung außerordentlicher Ereignisse resultierten die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH vorwiegend aus dem Bereich der Grazer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen. Diese ergaben sich zu einem großen Teil aus überhöht eingehobenen Bastelbeiträgen und Überschüssen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz (Normkostenmodell). Dem gegenüber trug die Kinderbetreuung außerhalb von Graz negativ zum Jahresergebnis bei.

Voraussichtliche negative Trendwende [Kapitel 6.5]

- Zwischenzeitig eingetretene gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, wie überdurchschnittliche Lohnerhöhungen und im Bereich der Kinderbildung und -betreuung beabsichtigte Vorhaben, wie die von der Landesregierung geplante Einführung der Sozialstaffel für den Besuch von Kinderkrippen in der Steiermark oder die Verkleinerung der Gruppengrößen, finden im gegenständlichen Bericht keine weitere Berücksichtigung.

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, negative finanzielle Entwicklungen, die nach dem Prüfzeitraum eintraten, bei weiteren Schlussfolgerungen miteinzubeziehen.

Gemeinnützigkeit und Gewinnerzielung [Kapitel 7]

Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 [Kapitel 7.2]

- Aus dem bloßen Vorliegen einer abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit kann zwingend keine fehlende Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 abgeleitet werden. Dessen ungeachtet kann sehr wohl durch die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit ein Indiz für die fehlende Gewinnerzielungsabsicht nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 vorliegen.
- Das Landesrechnungshof stellt fest, dass Zuschüsse von Gemeinden nicht zwingend in Form einer Abgangsdeckung erfolgen. So werden beispielsweise von der Stadt Graz Trägerinnenförderungen nach einem Normkostenmodell gewährt.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6, ihre Ansicht, ein Gewinn sei aus der Betriebsführung einer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtung nicht zu erzielen, zu überdenken und eine gesamthafte Sichtweise anzustellen, die über eine bloße Gewährung von Landeszuschüssen hinausgeht.

Gemeinnützigkeit und Gewinnerzielungsabsicht des Vereins WIKI und der WIKI GmbH
[Kapitel 7.3]

- Aus Mitteln der WIKI GmbH wurden durch den Verein WIKI auch Anschaffungen und Instandhaltungen von Liegenschaften vorgenommen, die nicht unmittelbar mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen. Der Landesrechnungshof kritisiert die bloß mittelbare Verwendung von Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt begünstigten Rechtsträgerinnen, die wesentlich mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, gelegentlich erzielte Überschüsse unmittelbar einer entsprechenden Rücklage zuzuführen.

- Zumindest in zwei Protokollen der Vorstandssitzungen des Vereins WIKI finden sich Hinweise auf konkrete Vorgaben, die auf eine beabsichtigte Erwirtschaftung von Überschüssen bei der WIKI GmbH hindeuten.
- Schließlich äußert sich die Gewinnerwartungshaltung des Vereins WIKI auch in den vom Vorstand beschlossenen Budgets, in denen einnahmenseitig Eigentümerzuweisungen veranschlagt wurden.

➤ **Empfehlung 12:**

Vor dem Hintergrund des § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungs-förderungsgesetz, dass mit der Führung der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen keine Gewinnerzielung bezweckt werden darf, empfiehlt der Landesrechnungshof dem Verein WIKI, ein Gewinnstreben bereits in der Budgetierung auszuschließen. Tatsächlich eingetretene Zufallsgewinne bedürfen einer Begründung.

Aufsichtsrat [Kapitel 8]

Vergütungen an den Aufsichtsrat [Kapitel 8.2]

- Vergütungen, die den Arbeitnehmerinnenvertreterinnen für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wurden, stellen einen Verstoß gegen § 110 Arbeitsverfassungsgesetz dar. Ein der Gesellschaft daraus erwachsender Rückforderungsanspruch ist im vorliegenden Fall von der Vereinsleitung wahrzunehmen.
 - **Empfehlung 13:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Vergütungen an den Aufsichtsrat nur auf Grundlage der Satzung, zulässiger Beschlüsse oder einzelvertraglicher Regelungen zu gewähren.
 - **Empfehlung 14:**

Ferner empfiehlt der Landesrechnungshof, die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen zu prüfen und bejahendenfalls durchzusetzen.

Liegenschaftsmanagement [Kapitel 9]

Nutzung der Liegenschaften durch die WIKI GmbH [Kapitel 9.2]

- Eine vereinbarte Wertsicherung wurde nicht bzw. nicht laufend wahrgenommen, sodass fallweise über Jahre hinweg ein zu geringes Mietentgelt verrechnet wurde.
 - **Empfehlung 15:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, insbesondere bei nahestehenden Personen auf die Einhaltung fremdüblicher Bedingungen zu achten. Dies umfasst im vorliegenden Fall die Vereinbarung aktueller Mietzinse bei Vertragsabschluss sowie fortlaufend die Durchführung einer Indexierung, um die Wertbeständigkeit der Mietzinse zu erhalten.

Errichtung und Vermietung des (Tanz-)Sportzentrums [Kapitel 9.3]

- Bei der gegebenen Kostenstruktur ist eine kostendeckende Bewirtschaftung des (Tanz-)Sportzentrums nicht möglich. Die Hallenvermietung ist dem Grunde nach nicht geeignet, in absehbarer Zeit einen Gesamtüberschuss zu erzielen.
- Dessen ungeachtet kritisiert der Landesrechnungshof die Umsetzung des begünstigten Zwecks durch die Errichtung und den Betrieb eines (Tanz-)Sportzentrums, welches Investitionskosten von € 1,915 Mio. erforderte und nachhaltig Verluste erwarten lässt.
- Die Errichtung und der Betrieb eines (Tanz-)Sportzentrums erscheinen ferner zur Erfüllung der begünstigten Zwecke wenig geeignet.

➤ **Empfehlung 16:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung eines wirtschaftlich ausgeglichenen Nutzungskonzepts für die (Tanz-)Sporthalle, andernfalls die Veräußerung der Liegenschaft Ziehrerstraße 89.

Insichgeschäfte [Kapitel 10]

- Der Landesrechnungshof begrüßt die in den Statuten vom 23. Mai 2022 vorgenommene Konkretisierung und Verschärfung der Bedingungen, unter welchen die Zulässigkeit von Insichgeschäften geregelt werden.

➤ **Empfehlung 17:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für den Fall einer weiteren Novellierung der Statuten die Regelungen für Insichgeschäfte zu erweitern. Im Falle des Abschlusses von Insichgeschäften oder anderer prekärer Rechtsgeschäfte sollte die Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgesehen werden.

Vereinsrechtliche Rechnungsprüfung [Kapitel 11]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durch die Protokolle der Rechnungsprüfer dokumentierte Rechnungsprüfung in mehreren Belangen als mangelhaft zu beurteilen ist.
- Aus den vorgelegten Protokollen und Berichten der Rechnungsprüfer ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung oder der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfer gesetzt wurden.
- Die Prüftätigkeit der Rechnungsprüfer bezog sich jeweils auf eingeschränkte Zeiträume des aktuellen Geschäftsjahres und nicht auf das zu prüfende vorangegangene Geschäftsjahr.
- Für das Kalenderjahres 2018 wurde, entgegen der Bestimmung im Vereinsstatut, keine (Landes-)Vollversammlung abgehalten.

➤ **Empfehlung 18:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf die Einhaltung der besonderen Bestimmungen nach den Statuten des Vereins zu achten.

Fachaufsicht [Kapitel 12]

- Die Überprüfung der förderrelevanten Betriebsdaten erfolge durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen (Dienstpläne, Kinderanmeldeformulare, Besuchsnachweise etc.) und durch augenscheinliche Prüfung in den Gruppen hinsichtlich faktischer Anwesenheit der Kinder, Alter der Kinder und der faktischen Anwesenheit des Personals.

- **Empfehlung 19:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einsatz elektronischer Systeme im Rahmen der Aufsicht verstärkt einzubinden. So könnten beispielsweise die im Rahmen der Aufsichtsbesuche eingesehenen jährlichen Fortbildungsmeldungen der Mitarbeiterinnen in den Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen oder die Sicherheitsatteste zu den Spielgeräten auf elektronischem Weg in ein Meldesystem erfolgen und mit diesem ausgewertet werden. Eine Überprüfung im Rahmen der Aufsichtsbesuche vor Ort wäre damit hinfällig.

- Nach Ansicht des Landesrechnungshofes vermittelt die vorliegende Dokumentation der Aufsichtsbesuche kein ausreichend standardisiertes Vorgehen. Eine Prioritätensetzung in der Aufsichtsführung sollte im Allgemeinen in der Gesamtplanung aller Aufsichtsbesuche sowie im Besonderen in der Prüfungsplanung des konkreten Aufsichtsbesuches erfolgen.

- **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 die Erarbeitung eines Handbuchs für die Wahrnehmung der Aufsicht nach risikoorientierten Gesichtspunkten. Aufsichtshandlungen sowie Schlussfolgerungen daraus und schließlich das Ergebnis des Aufsichtsbesuches sind angemessen zu planen und zu dokumentieren.

- Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass eine weitergehende Einstufung in (z. B. wesentliche oder unwesentliche und behebbare oder unbehebbar) Mängel zweckmäßig ist. Aus der Beurteilung festgestellter Mängel haben Maßnahmen zur Mängelbehebung zu erfolgen, und daraus ist das Gesamtergebnis des Aufsichtsbesuchs abzuleiten und zu dokumentieren.

- **Empfehlung 21:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 im Umgang mit Mängeln ein strukturierteres Vorgehen und eine entsprechende Dokumentation.

- Im Übrigen stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Organisation der Aufsicht geeignet ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Förderwesen [Kapitel 13]

Beschreibung der Förderaktivitäten [Kapitel 13.1]

- Aus der Verwendung der unterschiedlichen IT-Anwendungen ergeben sich zusätzliche Risiken im IT-Umfeld.

➤ **Empfehlung 22:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine ehestmögliche Zusammenführung der für die Abwicklung der Förderverfahren verwendeten IT-Anwendungen.

Nachkontrolle durch den Landesrechnungshof [Kapitel 13.2]

- Für den Fall einer gemischten Verwendung einer Mitarbeiterin für einen förderrelevanten und einen nicht förderrelevanten Bereich ist es erforderlich, dass ein geschlossenes Zeiterfassungssystem zur Ermittlung der Gesamtstunden vorliegt. Alternativ könnte vereinfacht, bezogen auf die gesamten Personalkosten des Jahres, ein Jahresstundenteiler, welcher angemessene Fehlzeiten für Urlaub, Krankenstand und Feiertage berücksichtigt, zur Anwendung kommen.

➤ **Empfehlung 23:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Anpassung der Förderrichtlinien der Sprachförderung für den Fall der Verwendung von Mitarbeiterinnen in einem förderrelevanten und in einem nicht förderrelevanten Bereich.

- Der Landesrechnungshof stellt eine fehlende Dokumentation der Abweichung des Verteilungsschlüssels bei Bauprojekten von der Kostenschätzung zur Endabrechnung fest. Eine beliebige Zuordnung von Kosten auf mehrere Bauprojekte bietet die Gefahr der Optimierung der Förderhöhe.

➤ **Empfehlung 24:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf eine nachvollziehbare Änderung des Verteilungsschlüssels bei Bauprojekten zu achten und beispielsweise eine getrennte Rechnungslegung für jedes Bauprojekt vorzusehen.

Zusammenfassende Darstellung der Fördermittelprüfung [Kapitel 13.3]

- Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung vergeben werden, zählt unter anderem, dass mit der Führung der Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen keine Gewinnerzielung bezweckt wird (§ 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019). Im Gesetz sind weiter keine Befugnisse für die Kontrolle dieser Bestimmung geregelt bzw. entsprechende Auskunftsmöglichkeiten hierfür vorgesehen.

➤ **Empfehlung 25:**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Prüfberichts empfiehlt der Landesrechnungshof bei der Auslegung der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nach § 4 (1) lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 klare Handlungsanleitungen zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen diese vorliegt oder nicht. Überdies wird empfohlen, einen Entwurf für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche allfällige Befugnisse für die Kontrolle dieser Bestimmung, insbesondere entsprechende Auskunftsmöglichkeiten, vorsieht.

Exkurs: Darlehensgewährung [Kapitel 14]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein an die WIKI GmbH vergebenes Darlehen eine laufende Zinsberechnung und -zahlung vorsieht. Für den Fall einer endfälligen Vorschreibung müsste hingegen eine endfällige Verzinsung vereinbart werden, die aus Gründen der Sparsamkeit auch Zinsenzinsen vorsehen sollte. Aus der gegenwärtigen Zinsenhandhabung erwächst dem Land Steiermark jedenfalls ein Nachteil von € 4.628,22.

➤ **Empfehlung 26:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung – auch im Hinblick auf eine größere Zahl gleich gelagerter Fälle, entweder die berechneten Zinsen laufend vorzuschreiben oder für den Fall der endfälligen Vorschreibung eine entsprechende Vereinbarung mit Zinsenzinsen zu treffen.

Graz, am 26. Mai 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch